

**Bundesstraße 11  
Deggendorf – Bayerisch Eisenstein**

**Verlegung bei Schweinhütt**  
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+600

**Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG  
zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)**  
**- Anhang zur Unterlage 1 T -**

**Planfeststellung**

**Auftraggeber:** Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf  
Bräugasse 13  
94469 Deggendorf

**Auftragnehmer:** **ifanos planung**  
Bärenschanzstr. 73 RG  
90429 Nürnberg  
Tel.: 0911/27 44 88 0  
Fax: 0911/27 44 88 1  
E-mail: [planung@ifanos.de](mailto:planung@ifanos.de)

**Bearbeiter:** Dipl. Biol. K. Demuth  
(Dipl. Ing. B. Malchartzeck)  
Dipl. Geogr. S. Paulus

**Stand:** Dezember 2016/ Feb. 2021



## Inhaltsverzeichnis

0	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG).....	1
0.1	Geplantes Vorhaben .....	1
0.2	Beschreibung der Umwelt.....	1
0.3	Beschreibung der Projektwirkungen .....	2
0.4	Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten .....	3
0.5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt .....	4
0.6	Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	6
0.6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	6
0.6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	9
0.7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	10
1	Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).....	1
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG).....	2
2.1	Kurze Charakterisierung des Untersuchungsraumes .....	2
2.2	Erfasste Schutzgüter (Bestand) .....	4
2.2.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	4
2.2.2	Tiere/ Pflanzen / biologische Vielfalt.....	4
2.2.3	Boden.....	5
2.2.4	Wasser .....	6
2.2.5	Klima / Luft .....	7
2.2.6	Landschaft einschließlich Erholungseignung.....	7
2.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	8
2.2.8	Wechselwirkungen .....	8
3	Beschreibung der Projektwirkungen – Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) .....	8
3.1	Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser .....	8
3.2	Nutzung und Gestaltung von Boden.....	9
3.3	Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft.....	10
4	Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) .....	11
4.1	Vergleich der Varianten des ökologischen Variantenvergleichs und Wahl der Linie für die Verlegung bei Schweinhütt .....	11
4.2	Planfeststellungsstrasse und Variante einer bestandsnahen Ausbautrasse .....	13
5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).....	14
5.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	14
5.1.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungsstrasse.....	14
5.1.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse .....	14
5.1.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungsstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	15
5.2	Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt.....	15

5.2.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	15
5.2.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	16
5.2.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	16
5.3	Boden.....	17
5.3.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	17
5.3.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	18
5.3.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	18
5.4	Wasser.....	19
5.4.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	19
5.4.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	19
5.4.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	19
5.5	Klima / Luft.....	20
5.5.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	20
5.5.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	20
5.5.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	21
5.6	Schutzgut Landschaft einschließlich Erholungseignung.....	21
5.6.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	21
5.6.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	21
5.6.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	22
5.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	23
5.8	Wechselwirkungen.....	23
5.8.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	23
5.8.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	23
5.8.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	23
5.9	Artenschutz.....	24
5.9.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	24
5.9.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	25
5.9.3	Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse.....	26
5.10	Natura 2000.....	27
5.10.1	Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse.....	27
5.10.2	Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse.....	27
6	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).....	28
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	28
6.1.1	Vorgaben zur Baudurchführung.....	28
6.1.2	Vorgaben anlagebedingt zur Berücksichtigung in der Planung und nach Baublauf.....	30

6.1.3	Vorgaben nach Bauablauf .....	32
6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	34
6.2.1	CEF-Maßnahmen .....	34
6.2.2	Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Aufwertung von Biotopnutzungstypen) .....	34
7	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG).....	35
8	Quellenangaben.....	35

### Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel mit Anwendung des A-Frequenzfilters
DTV	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
EKL	Entwurfsklasse
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WWA	Wasserwirtschaftsamt

## 0 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)

Nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG ist eine „allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung“ der Vorhabensbeschreibung mit Angaben zu Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, eine Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zusammenzustellen. Eine Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe sowie Angaben zu Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft müssen angegeben werden, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art des Vorhabens erforderlich sind.

Eine Übersicht über die wichtigste bzw. die wichtigsten, vom Vorhabensträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist ebenfalls Bestandteil.

### 0.1 Geplantes Vorhaben

Das Staatliche Bauamt Passau (Servicestelle Deggendorf) plant die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt. Die Verlegung beginnt ca. 550 m westlich des Ortsrandes und ist nördlich der bestehenden B 11 geplant. Die B 11 neu wird die nördlich von Schweinhütt gelegenen Waldbestände in Waldrandnähe queren und ca. 600 m östlich Schweinhütt wieder auf die bestehende B 11 einschwenken.

Für den Ausbau der bestehenden B 11 östlich Schweinhütt bis Zwiesel wird vom Staatlichen Bauamt Passau ein nachfolgendes Planungsverfahren durchgeführt. Der Abschnitt der B 11 westlich Schweinhütt ist bereits ausgebaut.

Durch die genannten Baumaßnahmen entsteht der folgende Bedarf an Grund und Boden:

Flächenbedarf, insgesamt	37,234 38,436 ha
- davon für befestigte Flächen (Fahrbahnen, Wege etc.; Nettoneuversiegelung)	4,98 ha
- für unbefestigte Flächen (Böschungen, Inselflächen etc.)	9,63 ha
- für Kompensationsmaßnahmen (Flächenbedarf für Ausgleich und Ersatz in Abhängigkeit der Aufwertungsmöglichkeiten auf den gewählten Flächen sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Haselmaus)	22,62 20,97 ha 2,856 ha

Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit (Baufelder etc.) sind auf das notwendige Minimum begrenzt und bedingen im Wald mit notwendigen Rodungen einen Bedarf von 2,24 ha. Flächen vorübergehender Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Bautätigkeit wieder hergestellt.

### 0.2 Beschreibung der Umwelt

Das betrachtete Untersuchungsgebiet (UG) für die Verlegung der B 11 dehnt sich v.a. nördlich der von Schweinhütt und somit der bestehenden B 11 aus. Es beinhaltet den Übergang vom bereits ausgebauten Abschnitt der B 11 westlich Schweinhütt und reicht östlich von Schweinhütt bis Dreieck bzw. bis zur St 2134. Das UG befindet sich im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 404 „Regensenke“ (westlicher Teil des UG bis Schweinhütt) bzw. der Haupteinheit 403 „Hinterer Bayerischer Wald“ (Untereinheit „Oberes Regental, Zwieseler Becken und Kronberg Rücken 403-D“ im Bereich nördlich und östlich von Schweinhütt).

Der westliche und mittlere Teil des UG ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung um Schweinhütt im Übergang zu Waldflächen im Norden. Die Waldflächen dehnen sich bis zum Talraum des Schwarzen Regens aus.

Die Waldbereiche sind größtenteils gekennzeichnet durch strukturarme Altersklassen-Nadelforste mit Fichte. Strukturreiche Nadelforstbereiche bzw. alte Bestände kommen nur begrenzt vor. Die Waldränder weisen i.d.R. keine hervorzuhobenden Strukturausprägungen auf, nennenswerte vorgelagerte Flächen kommen nur selten vor.

Trotz großteils strukturarmer Forstbestände besitzen die Wälder Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel. Die Waldränder in Verbindung mit dem angrenzenden Offenland weisen eine hohe Bedeutung für Flugbewegungen von Fledermäusen auf. Die Strukturen für Flugbewegungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Zudem finden Waldvögel mit größeren Revierausdehnungen wie Habicht und Schwarzspecht in den ausgedehnten Wäldern geeignete Habitatbedingungen.

Der Schwarze Regen am Rand des UG besitzt besondere Bedeutung und seine Randzonen stellen tierökologisch hochwertige Verbindungsachsen dar und sind daher wesentliche Elemente eines überregionalen Biotopverbundsystems. Der Schwarze Regen mit seinen angrenzenden Randzonen ist in das europäische Netz der Natura 2000-Gebiete aufgenommen (Natura 2000-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche, DE 7045-371.05“).

Das UG im Bereich östlich Schweinhütt und der Ortschaft Dreieck am östlichen UG-Rand wird geprägt von Grünland im nahen Umfeld um die Ortschaften sowie Waldausläufern des Rinchnacher Waldes südlich der B 11.

Das UG zählt als Ganzes zum Naturpark Bayerischer Wald. Die Schutzzone des Naturparkes entspricht dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und ist überwiegend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Schutzzone des Naturparkes umfasst die gesamten Flächen des UG, während die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Bereiche v. a. südlich der B 11 auf Höhe Schweinhütt nicht mit einschließt.

### 0.3 Beschreibung der Projektwirkungen

Trotz positiven Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Verkehrsentlastung mit Reduzierung von Lärm- und Schadstoffbelastungen im Ortsrandbereich von Schweinhütt) und trotz Verbesserung der Situation bei der Entwässerung (zu behandelndes Straßenwasser wird künftig qualitativ über Absetzbecken, Regenrückhaltebecken oder Passieren von Filterschichten vorgereinigt), ergeben sich nachteilige Umweltauswirkungen.

Baubedingt ergibt sich die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase. Ein Massenüberschuss von ca. 65.000 m<sup>3</sup> wird erwartet, für den jedoch eine genehmigungsfähige Deponierungsmöglichkeit in Zwiessel (Fischl GmbH) seitens des Staatlichen Bauamtes Passau vorgeschlagen ist.

Durch die Anlage der Straße selbst (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Unter- und Überführungsbauwerke, Regenrückhaltebecken) ergibt sich eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen einschließlich Versickerungsmöglichkeiten. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopnutzungstypen und ein zumindest vorübergehender Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume hat Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben. Auch klimatische und lufthygienische Funktionen sind durch den Verlust von Vegetationsbeständen betroffen. Trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 0) verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Um diese zu kompensieren, werden Flächen mit räumlichem Bezug zum Eingriffsort bzw. im selben Naturraum

in einem Umfang von ~~22,62~~ 20,97 ha (vgl. Flächenbedarfsangaben Kap. 0.1) hinsichtlich ihrer Ausprägung und ihrer Biotopnutzungstypen aufgewertet. Der hohe Umfang an Flächen, der zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen ist, ergibt sich daraus, dass die Verlegungstrasse größtenteils auf noch unbebauten und bewaldeten Flächen geplant ist, für die eine höhere Biotopwertigkeit gegeben ist im Vergleich zu bebauten oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Wiesen im bayerischen Wald weisen i.d.R. höhere Biotopwertigkeiten auf, da ihre Nutzung entsprechend den naturräumlichen Höhen- und Geländegegebenheiten extensiver ist als in vielen anderen Teilen Bayerns. Somit sind auch die Aufwertungsmöglichkeiten auf Grünlandflächen eingeschränkter als in Gebieten, in denen z.B. intensiver genutzte landwirtschaftliche Flächen als Ausgangsflächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

#### 0.4 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Zur Entscheidungsfindung bei der Wahl der Linie ist anzumerken, dass als Grundlage für die Planung bereits zum Vorentwurf ein ökologischer Variantenvergleich erarbeitet wurde (Ökologischer Variantenvergleich, ifanos planung, Fertigstellung 2010).

Im Ökologischen Variantenvergleich wurden vier Varianten begutachtet. Die Variante 4 kommt dem Bestand am nächsten und wird somit auch als bestandsnahe Ausbauvariante bezeichnet.

Die Varianten 3, 2 und 1 beinhalten Trassen, die auf Höhe von Schweinhütt weiter nördlich verlaufen als die Variante 4.

- Variante 4: Die Variante 4 beginnt mit einer Kurvenbegradigung am bestehenden Bauende der Ausbaustrecke Regen – Schweinhütt. Sie verläuft ab hier sehr bestandsnah. Östlich der Ortschaft Schweinhütt kreuzt diese die Trasse der „alten B 11“, schweift südlich etwas ab und schleift wenig später wieder in die Trasse ein.
- Variante 3: Die Variante 3 verläuft ähnlich wie die Plantrasse anfänglich nördlich von Schweinhütt. Nach ca. 750 m schweift diese aber wieder Richtung Schweinhütt ab, und schmiegt sich südlich an den Ausläufern des Höhensteins an. Anschließend kreuzt sie ähnlich wie Variante 4 die „alte B 11“, schwenkt noch weiter in Richtung Süden ab als diese, und schleift etwas später in die bestehende Trasse der B 11 ein.
- Variante 2: Diese Variante verläuft anfänglich ca. 750 m gleich mit der Variante 3. Ab da schwenkt sie von Schweinhütt ab und schmiegt sich an die nördlichen Ausläufer des Höhensteins. Im nördlichsten Punkt ist die Trasse ca. 550 m von Schweinhütt entfernt. Anschließend schwenkt sie Richtung Süden und schleift in die bestehende B 11 östlich von Schweinhütt ein.
- Variante 1: Wie die Variante 2 umfährt diese Variante die Ortschaft Schweinhütt nördlich. Im Gegensatz zur Variante 2 schwenkt diese jedoch nach ca. 750 m um bis zu 200 m weiter nach Norden ab. Ähnlich wie die Variante 2 schleift Variante 1 östlich von Schweinhütt in die bestehende Bundesstraße ein.

Variante 2 wurde weiterentwickelt zur Planfeststellungstrasse. Im Vergleich zu Variante 2 ist die Planfeststellungstrasse nördlich des Höhensteins weiter nach Norden in den Waldrandbereich verschoben. Insgesamt ist die Planfeststellungstrasse für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser als auch Klima/ Lokalklima nicht wesentlich schlechter als die Variante 2 einzustufen. Für das Schutzgut Mensch ist die Einstufung im Vergleich zu Variante 2 sogar besser, da die Planfeststellungstrasse nord- bzw. nordöstlich von Schweinhütt weiter von der Bebauung mit entsprechendem Wohnumfeld abrückt und weil hinsichtlich des Landschaftsbildes eine landschaftsgestalterische Einbindung am Waldrand umgesetzt werden kann.

Die Planfeststellungstrasse wurde gewählt, da sie gegenüber der Variante 3 und gegenüber der ursprünglichen Variante 2 weiter vom Wohnumfeld Schweinhütts abrückt und durch

Einbindung am Waldrand sich günstig für das Landschaftsbild erweist. Im Vergleich zu Variante 1 ist die Zerschneidung von Wald weniger erheblich.

Da Variante 4 außer beim Schutzgut Mensch Vorteile aufweist, wurde diese, auch als bestandsnahe Ausbauvariante bezeichnete Alternative zur Planfeststellungstrasse, seitens des Staatlichen Bauamtes noch mal genauer ausgeplant. Die alternative Trasse wurde dabei höhenfrei ausgeplant.

## 0.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft einschließlich Erholungsnutzung ergeben sich hinsichtlich der Planfeststellungstrasse und einer bestandsnahen, höhenfrei geplanten Ausbautrasse unterschiedliche Umweltauswirkungen. Während die Planfeststellungstrasse Entlastungen für das Schutzgut Mensch bringt, bedingt die bestandsnahe Ausbautrasse trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) erhebliche nachteilige Auswirkungen, da direkte Eingriffe in Gebäude erfolgen und die Trasse in der Ortsrandlage verbleibt.

Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Klima/Luft erweist sich die bestandsnahe Ausbautrasse günstiger als die Planfeststellungstrasse. Allerdings ergibt sich nach derzeitiger gängiger Rechtsauffassung als Planungshindernis für die bestandsnahe Ausbautrasse die Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG durch Betroffenheit der Zauneidechse als streng geschützte Art, auch wenn bei geeigneten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine nachhaltige Schwächung der lokalen Population gegeben ist.

Beim Landschaftsbild wurde neben dem ortsfernen Landschaftsbild auch das randliche Ortsbild von Schweinhütt betrachtet. Hinsichtlich des ortsfernen Landschaftsbilds weist die bestandsnahe Ausbautrasse etwas geringere nachteilige Auswirkungen auf als die Planfeststellungstrasse. Wird jedoch der Aspekt des randlichen Ortsbildes von Schweinhütt einbezogen, so stellt die bestandsnahe, kreuzungsfreie Ausbautrasse mit neuen Straßenbauwerken und Böschungen eine Verschlechterung der Situation dar. Bei Verlegung der B 11 nach Norden entsprechend der Planfeststellungstrasse sind hingegen durch die Verkehrsentlastung auf der alten B 11 Verbesserungsmöglichkeiten für das randliche Ortsbild gegeben.

Nachfolgend sind die Ergebnisse getrennt für die Schutzgüter zusammengefasst:

### Schutzgut Mensch

Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich hinsichtlich der menschlichen Gesundheit (insbesondere Lärmbelastungen) und ggf. Wohnungs- und Grundstücksverlust erheblich ungünstiger als die Planfeststellungstrasse. Durch die Entfernung von mehr als 200 m zur Bebauung von Schweinhütt ergeben sich durch die Planfeststellungstrasse Entlastungen im Vergleich zur bestehenden B 11 bzw. zur bestandsnahen Ausbauvariante.

### Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wald als Lebensraum insbesondere für Fledermäuse und Waldvögel erheblich günstiger als die Planfeststellungstrasse. Durch die Entfernung von mehr als 200 m zur Bebauung von Schweinhütt ist bei der Planfeststellungstrasse ein Eingriff in von Infrastruktur und Bebauung noch unbelastete Biotopnutzungstypen gegeben. Durch Rodungen sind Eingriffe in potenzielle Quartierbäume gegeben. Trotz geplanter CEF-Maßnahme mit Schaffung von Ersatzquartieren, kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes (§ 44 BNatSchG) für 13 Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Als besonders nachteilig erweist sich neben dem anlagebedingten Flächenverbrauch die neue Zerschneidung von Fledermausflugrouten in Nord-Süd-Richtung zwischen Schweinhütt bis hin zum Tal des Schwarzen Regens.



Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume sind auch bei der bestandsnahen Ausbautrasse durch Waldrodungen gegeben, auch wenn die Rodungen geringer sind als bei der Planfeststellungstrasse. Die Erfüllung des Schädigungsverbotes kann auch hier nicht ausgeschlossen werden. Nachteiliger als die Planfeststellungstrasse zeigt sich die bestandsnahe Trasse bei der Betroffenheit von Lebensräumen der Zauneidechse. An der bestehenden B 11 haben sich auf den nördlichen Straßenböschungen auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein Strukturen entwickelt, die von Zauneidechsen besiedelt werden. Die Böschungen werden geräumt und neu überbaut. Nach § 44 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsverbot für Zauneidechsen zusätzlich zum Schädigungsverbots für Fledermaus-Lebensstätten erfüllt.

#### Schutzgut Boden

Durch die Entfernung von mehr als 200 m zur Bebauung von Schweinhütt wird bei der Planfeststellungstrasse Boden unter Wald neu versiegelt. Die Böden unter Wald können generell eine bessere Filterfunktion erfüllen als die Flächen am Ortsrand von Schweinhütt. Die Höhe der Netto-Neuversiegelung ist bei der Planfeststellungstrasse selbst dann bereits um ca. 1 ha größer als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, wenn der Fortbestand des Versiegelungsanteils der alten B 11 am Ortsrand von Schweinhütt in den Vergleich nicht einbezogen wird.

#### Schutzgut Wasser

Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich hinsichtlich der Verminderung von Versickerungsflächen günstiger als die Planfeststellungstrasse. Die Höhe der Netto-Neuversiegelung ist bei der Planfeststellungstrasse selbst dann bereits um ca. 1 ha größer als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, wenn der Fortbestand des Versiegelungsanteils der alten B 11 am Ortsrand von Schweinhütt in den Vergleich nicht einbezogen wird. Zudem sind von der Neuversiegelung bei der Planfeststellungstrasse Bodenanteile in weitreichender Entfernung vom Ortsrand betroffen, d.h. die Flächen, großteils unter Wald, sind unverbaut und weisen hinsichtlich Versickerungsmöglichkeiten weniger Vorverdichtungen auf als Flächen in Ortsrandlagen mit abschnittsweise bestehendem Straßenverlauf.

#### Schutzgut Klima / Luft

Werden die generellen Funktionen hinsichtlich Frischluftentstehung und klimatischer Ausgleichsfunktion großräumlich im Gebiet betrachtet, so bedingt der höhere Anteil an Waldverlust bei der Planfeststellungstrasse einen größeren Eingriff als bei der bestandsnahen Ausbautrasse. Allerdings handelt es sich um eine generelle Betrachtung. Bestände und Flächen mit besonders schützenswerter Funktion für das Schutzgut Klima / Luft sind nicht betroffen.

Die kleinräumlich betrachtete lufthygienische Situation für die straßennahen Anwohner in Schweinhütt wird sich durch die Verlegung bei der Planfeststellungstrasse verbessern. Dieser kleinräumliche Bezug wird jedoch beim Schutzgut Mensch unter dem Aspekt des Verkehrsaufkommens und somit der menschlichen Gesundheit betrachtet.

#### Schutzgut Landschaft einschließlich Erholungsnutzung

Die Planfeststellungstrasse quert einen bislang unbebauten Bereich nördlich von Schweinhütt. Durch die Lage im Waldrandbereich und die Möglichkeit zur Pflanzung von Gehölzen wird die Einsehbarkeit der Straße minimiert werden. Beim bestandsnahen Ausbau ist der Eingriff in bislang unbebaute Landschaftsteile geringer, ein Ausbau des Trassenkörpers führt jedoch im Vergleich zur bestehenden B 11 zu massiveren Bauwerken und beeinträchtigt das randliche Ortsbild von Schweinhütt. Lärmschutzwände können je nach subjektivem Empfinden der Anwohner einen Sichtschutz bedingen. Bei geeigneter Begrünung, z.B. mit Kletterpflanzen, kann der Eingriff in das randliche Ortsbild von Schweinhütt gemindert werden.

Insgesamt ist der Eingriff in das ortsferne Landschaftsbild bei der bestandsnahen Ausbautrasse unter Berücksichtigung landschaftsgestalterischer Begrünungs- und Einbindungsmaßnahmen etwas geringer als bei der Planfeststellungstrasse.

Wird jedoch der Aspekt des randlichen Ortsbildes von Schweinhütt einbezogen, so stellt die bestandsnahe, kreuzungsfreie Ausbautrasse mit neuen Straßenbauwerken und Böschungen eine Verschlechterung der Situation dar. Bei Verlegung der B 11 nach Norden entsprechend der Planfeststellungstrasse sind hingegen durch die Verkehrsentslastung auf der alten B 11 Verbesserungsmöglichkeiten für das randliche Ortsbild gegeben. D.h. für die Anwesen am Regenwiesenweg und der Köpplgasse ergeben sich gestalterische Möglichkeiten für einen stärkeren Einbezug in den Ortsbestand.

Der Aspekt, dass die Anwesen am Regenwiesenweg und der Köpplgasse bei einem bestandsnahen Ausbau nördlich der B 11 verbleiben und durch den höhenfreien Ausbau mit örtlichen Erschließungsstraßen und Anwandwegen räumlich noch stärker vom südlich der B 11 gelegenen Ortsbestand getrennt werden, wird auch beim Schutzgut Mensch als Betroffenheit der Anwohner aufgenommen.

## 0.6 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### 0.6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Während der Bauphase sind durch einige Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume und Landschaftselemente zu vermeiden. Dieses gilt für die Planfeststellungstrasse als auch für eine bestandsnahe Ausbautrasse. Zu den Maßnahmenkomplexen bzw. Maßnahmen, die für beide Trassenvarianten gelten, zählen:

#### Maßnahmenkomplex 1 V: Vorgaben zur Baudurchführung

- **Vermeidungsmaßnahme 1.1 V:**  
**Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen**  
Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen und Waldvögeln, die Gehölze und/oder Bäume für Habitate nutzen und bei einer jahreszeitlich nicht passenden Rodung verletzt oder getötet werden könnten.
- **Vermeidungsmaßnahme 1.2 V:**  
**Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit**  
Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen, für die ein Baubetrieb zu Dämmerungs- und Nachtstunden während der Monate April bis September (d.h. während der Aktivitätsmonate von Fledermäusen einschließlich der sensiblen Wochenstubezeit) zu erheblichen Störungen führen könnte.
- **Vermeidungsmaßnahme 1.3 V:**  
**Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn**  
Die Maßnahme dient dem Schutz von Bodenbrütern, die gestört, verletzt oder getötet werden könnten, wenn Bereiche im Baufeld noch Eignung als Brutplatz aufweisen und zum Baubeginn besiedelt sein könnten.
- **Vermeidungsmaßnahme 1.4 V:**  
**Schutzzäune für erhaltenswerte Vegetationsbestände**  
Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Vegetationsbestände, die an das Baufeld angrenzen. D.h. um ein Befahren, Ablagern von Baustoffen etc. zu vermeiden, werden Schutzzäune vor Baubeginn aufgestellt.

Generell bleibt die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert.

- Vermeidungsmaßnahme 1.5 V:  
**Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Waldameise**  
Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Eingriffen in Ameisenhaufen. D.h. Nester von Waldameisen werden während der Bauphase geschützt bzw. bei Lage innerhalb der Baufelder umgesiedelt.
- Vermeidungsmaßnahme 1.6 V:  
**Vermeidung der baubedingten Etablierung von Neophyten**  
Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Etablierung von Neophyten. Die Ausbreitung und Etablierung von Neophyten im Zuge der Baumaßnahme wird durch die Kontrolle der Baufahrzeuge hinsichtlich Verunreinigungen vermieden. Bei einer bereits erfolgten Besiedlung von offenen Böden durch Neophyten werden entsprechende Gegenmaßnahmen durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt auf gesundheitsschädlichen Arten wie z.B. Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) und Ätzender Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*).
- Vermeidungsmaßnahme 1.7 V:  
**ökologische Baubegleitung**  
Die Maßnahme dient der Vermeidung von Fehlern bei der Durchführung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Vorgesehen ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, d.h. eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Schwerpunkt Naturschutz.
- Vermeidungsmaßnahme 1.8 V T  
**Baufeldvorbereitung zum Schutz von Haselmäusen**  
Die Maßnahme dient dem Schutz von Haselmäusen, die bei Nichtbeachtung durch die Baumfällungen und Baufeldfreiräumungen gestört, verletzt oder getötet werden könnten.

#### **Maßnahmenkomplex 2 V: Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel**

- Vermeidungsmaßnahme 2.1 V:  
**Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse**  
Für die Unterführungsbauwerke BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1 und BW 1-2 der Planfeststellungstrasse werden bereits planerisch Dimensionierungen vorgesehen, die Durchflüge von Fledermäusen ermöglichen.  
  
Für die bestandsnahe Ausbautrasse gilt, dass drei Bauwerke die Funktion als sichere Querungsmöglichkeiten übernehmen können (Unterführung der Nebenstraße am westlichen Ortsrand von Schweinhütt, Durchlass östlich der Köpplgasse, Unterführung der Nebenstraße am östlichen Ortsrand von Schweinhütt).
- Vermeidungsmaßnahme 2.2 V:  
**Leitstrukturen für Fledermäuse**  
Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin gepflanzt. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhen erreicht haben, werden temporäre Leitstrukturen errichtet (z.B. engmaschige Drahtzäune). Ggf. sind zum Zeitpunkt des anstehenden Baubeginnes neuere Erkenntnisse hinsichtlich der technischen Ausführung der Zäune zu berücksichtigen. Zäune verlaufen im Bereich der Unterführungen oberhalb der Bauwerksöffnung, so dass die Gehölze ungestört bis an die Portalränder heranwachsen können. In den Bereichen mit einer fahrbahnnahe Bepflanzung sind Schutzplanken vorzusehen.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse übernehmen die Lärmschutzwände großteils

Funktion als dauerhafte Leitstrukturen. Sie leiten die Tiere vom Ortskern zu der Unterführung der Nebenstraßen am westlichen Ortsrand von Schweinhütt sowie zum Durchlass östlich der Köpplgasse. Ergänzend sollten an den Abschnitten ohne Lärmschutzwand, die zu den Unterführungen hin führen, Leitstrukturen angelegt werden. Ggf. Pflanzung von hohen Schnitheckengehölzen, was gestalterisch eher mit den Ansprüchen im besiedelten Raum zu vereinbaren ist als das Aufstellen von temporären Zäunen.

- **Vermeidungsmaßnahme 2.3 V**

- **Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel**

Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen und Vögeln vor Kollision, wenn diese nicht von Leitstrukturen zu den Unterführungsbauwerken hin gelenkt wurden bzw. wenn diese nicht in Einschnittslage queren. Bei Dammlage dienen Gehölze als Überflughilfen, um die Fledermäuse und Vögel in ausreichende Flughöhe zu bringen. Bis die Gehölze ausreichende Wuchshöhen erreicht haben, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Einrichtungen als Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (z.B. engmaschige Drahtzäune).

Ggf. sind zum Zeitpunkt des anstehenden Baubeginnes neuere Erkenntnisse hinsichtlich der technischen Ausführung der Zäune zu berücksichtigen. Zäune verlaufen im Bereich der Unterführungen oberhalb der Bauwerksöffnung, so dass die Gehölze ungestört bis an die Portalränder heranwachsen können.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse sind Überflughilfen durch die Anlage der Lärmschutzwände nur begrenzt notwendig (Notwendigkeit westlich der Unterführung am westlichen Ortsrand sowie westlich und östlich der Unterführung am östlichen Ortsrand von Schweinhütt).

### **Maßnahmenkomplex 20 V T: Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Haselmäuse und Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche**

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Isolation von Waldbereichen und Waldrandrestbereichen mit Habitatfunktion für die Haselmaus. Im Einzelnen:

- **Vermeidungsmaßnahme 20.1 V T:**

- **Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen**

Zur Minimierung der durch das Straßenbauwerk entstehenden Barrierewirkung werden die Unterführungen BW 0-3 und BW 1-1 so gestaltet, dass ein gelegentlicher Individuen-Austausch ermöglicht wird.

Die Durchlassbauwerke sind hierbei auf eine Mindesthöhe von 5m zu dimensionieren. Die Längen der Durchlässe sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Wichtig ist ein möglichst großer Lichteinfall, um die Entwicklung haselmausrelevanter Vegetationsstrukturen innerhalb des Durchlasses zu ermöglichen.

- **Vermeidungsmaßnahme 20.2 V T:**

- **Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche**

Durch die Bau-Maßnahme werden Reviere der Haselmaus isoliert mit dem Risiko, dass die dortige Restpopulation auf Dauer nicht mehr überlebensfähig ist. Um zukünftig wieder eine Anbindung dieser Teilhabitats zu schaffen, werden sie mit geeigneten Strukturen untereinander und mit den Querungsmöglichkeiten verbunden.

### **Funktionskontrolle bei den Maßnahmen 2.1 V – 2.3 V, 20.1 V T und 20.2 V T:**

Hinsichtlich der Unterführungen als Querungsmöglichkeiten und der Funktion der zu den Unterführungen hin führenden Leitstrukturen sowie der Überflughilfen auf den Dammböschungen werden nach Fertigstellung der B 11neu in den ersten 5 Jahren Funktionskontrollen durchgeführt (insbesondere zum Querungsverhalten der Fledermäuse). Die Funktionskontrollen

dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen. In der Unterführung und angebundenen Gehölzbeständen werden Haselmauskontrollen durchgeführt.

### **Vorgaben nach Bauablauf**

#### Vermeidungsmaßnahme 3 V:

Wald-/ Waldrand-/ Waldunterpflanzungen

Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Anlage der Trasse im Wald, wenn Waldränder neu angeschnitten bzw. Wald neu gequert wird. Die Maßnahme ist zum Schutz vor Windwurf, Sonnenbrand und Erosion sowie zur Regenerierung des Bestandssinnenklimas des Waldes vorgesehen und erfolgt in Absprache mit den Eigentümern und der Forstverwaltung.

Bei der Planfeststellungstrasse umfassen die Wald-/ Waldrand-/ Waldunterpflanzungen durch die höhere Waldinanspruchnahme ein wesentlich höheres Ausmaß als bei der bestandsnahen Ausbautrasse.

#### Gestaltungsmaßnahmen

Ziel des Gestaltungskonzepts ist die harmonische Einbindung der Straße in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Aspekte der Verkehrssicherheit, der Wartung technischer Bauwerke und auch ingenieurtechnische Aspekte werden bei der Gestaltung berücksichtigt.

Gestaltungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung, intensiv (Bankette)
- Anlage von Landschaftsrasen, intensiv (Entwässerungsmulden, -gräben)
- Anlage von Landschaftsrasen, extensiv (Böschungen)
- Zulassen von Sukzession (auf Böschungen mit ausreichender Standsicherheit, Straßennebenflächen)
- Pflanzung von Hecken und Gebüsch (Böschungen, Straßennebenflächen)
- Pflanzung von Einzelbäumen

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse können die geplanten Lärmschutzeinrichtungen durch Gehölzpflanzungen auf den angrenzenden Böschungen eingebunden werden oder ergänzend durch eine Begrünung mit Kletterpflanzen.

### **0.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

#### Maßnahmen zur Kompensation beeinträchtigter Biotopfunktionen gemäß § 15 BNatSchG

Bei der Planfeststellungstrasse mit einem Kompensationsbedarf von 909.787 Wertepunkten sind auf 22,62 20,97 ha Maßnahmen zur Kompensation durch Aufwertung von Biotopnutzungstypen vorgesehen.

Für die bestandsnahe Ausbautrasse wurde zwar keine genaue Berechnung nach BayKompV durchgeführt, da jedoch wesentlich weniger Wald betroffen ist, und der Eingriff stattdessen in größerem Umfang vorbelastete Strukturen der bestehenden B 11 in Ortsrandlage betrifft, kann in grober Schätzung davon ausgegangen werden, dass der Kompensationsbedarf um ca. 40 % geringer ausfällt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sog. CEF-Maßnahme)

Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird bei der Planfeststellungstrasse als auch bei der bestandsnahen Ausbautrasse die Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und Vögel vorgesehen. Dadurch, dass der Eingriff in Wald mit notwendigen Rodungen bei der Planfeststellungstrasse ca. 83 % höher ausfällt als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, ist davon auszugehen, dass der Anteil an Ersatzquartieren bei der Planfeststellungstrasse entsprechend höher ausfallen wird.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität hinsichtlich der Zauneidechse werden nur bei der bestandsnahen Ausbautrasse notwendig (z.B. Ergänzung und Verbesserung von Strukturen der nur anteilig überplanten Lagerfläche südöstlich des Hohensteins und entlang von Säumen im Gebiet um den Hohenstein).

**0.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG ist auf keine Schwierigkeiten hinzuweisen, die im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben für den UVP-Berichts als Anhang zur Unterlage 1 bestanden haben.

## **1 Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)**

Das Staatliche Bauamt Passau (Servicestelle Deggendorf) plant die Verlegung der B 11 bei Schweinhütt. Die Verlegung beginnt ca. 550 m westlich des Ortsrandes und ist nördlich der bestehenden B 11 geplant. Die B 11neu wird die nördlich von Schweinhütt gelegenen Waldbestände in Waldrandnähe queren und ca. 600 m östlich Schweinhütt wieder auf die bestehende B 11 einschwenken.

Für den Ausbau der bestehenden B 11 östlich Schweinhütt bis Zwiesel wird vom Staatlichen Bauamt Passau ein nachfolgendes Planungsverfahren durchgeführt. Der Abschnitt der B 11 westlich Schweinhütt ist bereits ausgebaut.

Entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG werden nachfolgend die wesentlichen Daten zur Charakterisierung des Flächenbedarfs zusammengestellt.

### **Baulänge**

Die Länge des Verlegungsabschnittes wird einschließlich Überleitungsstrecken am Bauanfang und am Bauende 2,6 km betragen.

### **Querschnitt**

Der Planung liegt der Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit und ohne Überholfahrstreifen gemäß Entwurfsklasse 2 (EKL2) der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL vom 01.03.2008) zugrunde. D.h. geplant sind befestigte Fahrbahnbreiten von 8,5 m ohne Überholfahrstreifen und befestigte Fahrbahnbreiten von 12 m mit Überholfahrstreifen.

Im Bereich der beiden Halbanschlüsse (westlich und östlich von Schweinhütt) erhält die Verlegungsstrecke keinen dritten Fahrstreifen um die Bauwerkskosten der beiden Brückenbauwerke nicht überproportional zu erhöhen. Im mittleren Bereich der beiden Halbanschlüsse ist eine Überholmöglichkeit in Richtung der Stadt Regen von gut 700 m angestrebt.

Derzeit beträgt die Fahrbahnbreite auf Höhe von Schweinhütt nur 6,5 m.

### **Entwässerung**

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig über Bankette, Böschungen und Mulden versickert werden.

Soweit technisch und topographisch möglich, wird das unbelastete Geländewasser aus den natürlichen Einzugsgebieten vom belasteten Straßenoberflächenwasser abgekoppelt.

Das nicht versickerte Straßenoberflächenwasser wird in Einschnittsbereichen in Mulden und Transportleitungen gesammelt und den geplanten Rückhalteräumen (Regenrückhaltebecken, Versickerbecken, Versickermulden und Gräben) zugeführt.

Die vorgesehenen Regenrückhaltebecken (teilweise mit vorgeschaltetem Absetzbecken) bzw. Regenrückhaltebereiche (Versickermulden) sorgen für die ausreichende Vorreinigung (Nachweis qualitative Gewässerbelastung) des anfallenden Oberflächenwassers und geben anschließend das gespeicherte Wasser verzögert und gedrosselt wieder ab (Nachweis quantitative Gewässerbelastung), damit Abflussspitzen vermieden werden.

Derzeit wird die bestehende B 11 über Bankette und Entwässerungsgräben nahezu ohne Rückhaltungsmöglichkeit über namenlose Wiesengräben in den Schwarzen Regen oder in das Grundwasser entwässert.

## Flächenbedarf

Durch die genannten Baumaßnahmen entsteht der folgende Bedarf an Grund und Boden:

Flächenbedarf, insgesamt	37,234 38,436 ha
- davon für befestigte Flächen (Fahrbahnen, Wege etc.; Nettoneuversiegelung)	4,98 ha
- für unbefestigte Flächen (Böschungen, Inselflächen etc.)	9,63 ha
- für Kompensationsmaßnahmen (Flächenbedarf für Ausgleich und Ersatz in Abhängigkeit der Aufwertungsmöglichkeiten auf den gewählten Flächen) sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Haselmaus)	22,62 20,97 ha 2,856 ha

Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit (Baufelder etc.) sind auf das notwendige Minimum begrenzt und bedingen im Wald mit notwendigen Rodungen einen Bedarf von 2,24 ha. Flächen vorübergehender Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Bautätigkeit wieder hergestellt.

## 2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile bezieht sich im Wesentlichen auf das UG des LBP, welches in der Unterlage 12.2 dargestellt ist. Sowohl die Planfeststellungstrasse als auch die bestandsnahe Ausbautrasse liegen vollständig im UG.

### 2.1 Kurze Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der westliche und mittlere Teil des UG ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung um Schweinhütt im Übergang zu Waldflächen im Norden. Die Waldflächen dehnen sich bis zum Talraum des Schwarzen Regens aus. Der Schwarze Regen am Rand des UG besitzt als Gewässer I. Ordnung besondere Bedeutung (vgl. Natura 2000-Gebiete) und seine Randzonen stellen tierökologisch hochwertige Verbindungsachsen dar und sind daher wesentliche Elemente eines überregionalen Biotopverbundsystems.

Das UG im Bereich östlich Schweinhütt und der Ortschaft Dreieck am östlichen UG-Rand wird geprägt von Grünland im nahen Umfeld um die Ortschaften sowie Waldausläufern des Rinchnacher Waldes südlich der B 11.

### Naturräumliche Lage und Gliederung

Die naturräumliche Gliederung Deutschlands nach MEYNEN & SCHMIDTHÜSEN (1953 - 1962) orientiert sich überwiegend an geologischen bzw. geomorphologischen Gegebenheiten. Das Bundesgebiet wird in naturräumliche Haupt- und Untereinheiten eingeteilt. Das UG befindet sich im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 404 „Regensenke“ (westlicher Teil des UG bis Schweinhütt) bzw. der Haupteinheit 403 „Hinterer Bayerischer Wald“ (Untereinheit „Oberes Regental, Zwieseler Becken und Kronberg Rücken 403-D“ im Bereich nördlich und östlich von Schweinhütt).



## **Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur**

### Naturdenkmäler (§ 28 BNATSCHG)

Im UG findet sich im Bereich des Ortes Schweinhütt ein Naturdenkmal. Es handelt sich dabei um eine alte Dorflinde.

### Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das UG zählt zum Naturpark Bayerischer Wald. Die Schutzzone des Naturparks entspricht dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und ist überwiegend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Schutzzone des Naturparks umfasst die gesamten Flächen des UG, während die Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes Bereiche v. a. südlich der B 11 auf Höhe Schweinhütt nicht mit einschließt.

### FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Am Rand des UG liegt ein Teilabschnitt des gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, auch „FFH-Richtlinie“) ausgewiesenen Natura 2000-Gebietes „Oberlauf des Regens und Nebenbäche, DE 7045-371.05“.

## **Biotope**

Im UG befinden sich folgende, gemäß amtlicher Bayerischer Biotopkartierung erfasste Flächen:

7044-0117.01, 7044-0118.01, 7045-0001.01, 7045-0002.01, 7045-0003.01, 7045-0004.01-02, 7045-0005.03-08, 7045-0006.01, 7045-0113.01, 7045-0114.01, 7045-0185.01-02, 7045-0193.01, 7045-1086, 7045-1087, 7045-1088, 7045-1307.

Die amtlich kartierten Biotope wurden in den achtziger Jahren erfasst, z.T. ergänzt im Rahmen einer 13d-Kartierung 2002/03 (Art. 13d gemäß ehemaligen BayNatSchG, im BayNatSchG von 2011 entspricht die Kartierung dem Art. 23 bzw. im BNatSchG von 2010 dem § 30).

Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum LBP wurde festgestellt, dass Biotoptypen und Abgrenzungen aus der amtlichen Biotopkartierung nur noch eingeschränkt mit den Vegetationsausprägungen zum Zeitpunkt der Kartierungen für den LBP übereinstimmen. Im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) sind die im Rahmen der Bestandsaufnahme zum LBP erfassten Biotopnutzungstypen dargestellt. Grenzen der amtlichen Biotope sind nachrichtlich übernommen (LfU Datenstand August 2014, entspricht Stand 2016).

## **Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im Ökoflächenkataster Bayern (ÖFK)**

Die Flurgrundstücke 1435/2 und 1436/1 der Gemarkung Rinchnachmündt ca. 200 m nördlich der bestehenden B 11 auf Höhe Schweinhütt sowie Anteile der Flurgrundstücke 1078/2, 1078/3 und 1078/8 der Gemarkung Rinchnachmündt im Entwicklungsbereich „Dreieck Süd“ sind als Ausgleichs- und Ersatzflächen im Ökoflächenkataster aufgenommen (vgl. auch Entwicklungssatzung „Dreieck Süd“, Stadt Regen 2010). In der 2013 aufgestellten Ergänzungssatzung „Dreieck Süd II“ ist zudem ein Anteil des Flurgrundstückes 1077 als Ausgleichsfläche festgesetzt

Das Flurgrundstück 1094 der Gemarkung Rinchnachmündt mit Flächen der amtlichen Biotope 7045-113 und -114 ist als Ankaufsfläche im Ökoflächenkataster erfasst.

## 2.2 Erfasste Schutzgüter (Bestand)

### 2.2.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im UG liegt Wohnbebauung (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete) der zur Stadt Regen zählenden Ortschaften Schweinhütt und Dreieck. Weiterhin liegen mehrere Einzelanwesen im UG. Im Rahmen des Ökologischen Variantenvergleichs (ifanos planung, Fertigstellung 2010) wurde zur Betrachtung der Wohnfunktion eine 200 m-Zone um die bestehende Wohnbebauung (Wohn- und Mischgebiete) herangezogen. Bei freier Schallausbreitung entspricht dieser Bereich dem relevanten Abstand gemäß den Schallschutzrichtwerten. Bezüglich Luftschadstoffe muss vor allem von einem Emissionsband von ca. 50-100 m beidseits einer Fahrbahntrasse ausgegangen werden. Wohngebiete und das sie umgebende 100 m-Umfeld wurden im Ökologischen Variantenvergleich mit sehr hoher Bedeutung für die Wohnqualität des Menschen eingestuft (Wohnumfeld mit wichtiger Funktion als Immissionsschutzflächen bezügl. Luftschadstoffe und Lärm für die Wohnbereiche). Das weitere 200 m-Umfeld besitzt hohe Bedeutung für die Wohnqualität des Menschen (Wohnumfeld mit Funktion als Immissionsschutzflächen für die Wohnbereiche, v.a. als relevanter Abstand für den Schallschutz). Die Trasse der bestehenden B 11 führt direkt entlang des nördlichen Ortsrandes von Schweinhütt, wobei einzelne Anwesen der Ortschaft erst nördlich der B 11 liegen. Nördlich von Schweinhütt ist das Gebiet unbesiedelt.

### 2.2.2 Tiere/ Pflanzen / biologische Vielfalt

#### Abgrenzung der Bezugsräume

Auf Grund der charakteristischen Funktionen wurden folgende Bezugsräume innerhalb des UG abgegrenzt:

- Bezugsraum 1: Forstlich geprägter Wald
- Bezugsraum 2: Offenland mit überwiegend Grünlandnutzung um Schweinhütt und entlang der B11
- Bezugsraum 3: Talraum des Schwarzen Regen

Lage und Abgrenzung der Bezugsräume sind in der Unterlage 12.2 dargestellt.

Die Waldbereiche (Bezugsraum 1), die von Norden her in das UG reichen sind gekennzeichnet durch strukturarme Altersklassen-Nadelforste mit Fichte als auch strukturreiche Nadelforstbereiche „mittlerer Ausprägung“. „Alte Ausprägungen“ kommen nur begrenzt vor. Die Waldränder weisen i.d.R. keine hervorstechenden Strukturausprägungen auf, nennenswerte vorgelagerte Flächen kommen nur selten vor.

Die Wälder innerhalb des UG besitzen Habitatfunktion für Fledermäuse, [Haselmäuse](#) und Vögel. Die Waldränder in Verbindung mit dem angrenzenden Offenland weisen eine hohe Bedeutung für Flugbewegungen von Fledermäusen auf. Die Strukturen für Flugbewegungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. [In den Wald- und Waldrandbereichen kommen Haselmäuse vor.](#) Insbesondere Waldvögel mit größeren Revierausdehnungen wie Habicht und Schwarzspecht finden in den ausgedehnten Wäldern geeignete Habitatbedingungen. Dass die Waldbestände im Gebiet generell Revierbedeutung für den Schwarzspecht besitzen, zeigt auch das Vorkommen der Hohltaube als typischer Folgenutzer von Schwarzspechthöhlen. Die Waldbereiche besitzen zudem Lebensraumfunktion für die als indikatorisch charakteristisch einzustufenden Vogelarten Mäusebussard und Sperber. Darüber hinaus sind Waldbaumläufer, Kleiber und Tannenmeise als typische Waldbesiedler charakteristisch.

Die Vegetationsbestände des Offenlandes (Bezugsraum 2) sind durch Grünlandnutzung geprägt. Es dominieren mäßig extensiv genutzte, artenarme Grünländer bzw. mäßig extensiv

genutzte, artenreiche Grünländer (z.B. Glatthaferwiesen oder Weiden). Mager- und Trockenstandorte kommen nur vereinzelt an Säumen in der landwirtschaftlichen Flur vor. An Gräben und auf feuchten Standorten finden sich feuchte Hochstaudenfluren (mit Brennessel, Mädesüß, Seggen, Binsen, Giersch, etc.). Als Heckengebiet, welches in seiner Zusammengehörigkeit einen wichtigen Lebensraumkomplex bildet, kommt im UG der Bereich südlich Schweinhütt (entlang der Gemeindeverbindungsstraße Schweinhütt – Rinchnachmündt) vor. Ein Großteil der Hecken und Feldgehölze ist in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Weitere z.T. naturnah ausgebildete Gehölzbestände finden sich entlang von Wegen, Straßen und Grundstückszwischen.

Hecken und sonstige Grenzstrukturen weisen in Verbindung mit Waldrändern eine hohe Bedeutung für Flugbewegungen von Fledermäusen auf. Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen besitzen innerhalb des UG für die Avifauna nur begrenzt Bedeutung, als Bodenbrüter ist jedoch die Feldlerche zu nennen, die in der landwirtschaftlichen Flur nördlich Schweinhütt nachgewiesen wurde. Bei extensiver Nutzung mit Aufkommen feuchter Vegetationsausprägungen wäre zunehmendes Lebensraumpotenzial für das Braunkehlchen gegeben. Hecken und Straßenbegleitgehölze weisen allgemeine Habitatfunktion für meist weit verbreitete Arten auf. An günstig gelegenen Böschungen und Grundstücksrändern wurden u.a. einzelne Zauneidechsen nachgewiesen. Als Lebensräume mit günstigen Habitatbedingungen für Zauneidechsen und Artnachweisen wurden die südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein, ein günstig gelegener Waldrandbereich im Bereich der Hochspannungsleitungstrasse östlich Schweinhütt (ca. 300 m südlich der bestehenden B 11) und der Bereich der Stromleitungstrasse südlich der B 11 im Osten des UG erfasst.

Der Talraum des Schwarzen Regens mit naturnahem Fließgewässer (Bezugsraum 3), ufernahen Auwaldrelikten sowie feuchten Wiesen und feuchten Staudenfluren weist eine hohe bis sehr hohe Biotopfunktion auf. In Verbindung mit den angrenzenden Wäldern weist der Talraum eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf. Auch für Vögel ist eine Habitatfunktion gegeben, z.B. für den Eisvogel und den am Regen nachgewiesenen, gemäß ABSP Landkreis Regen überregional bedeutsamen Flussuferläufer. Der Schwarze Regen zählt aufgrund seiner Biotopausstattung und u.a. aufgrund des (ehemaligen) Vorkommens der Flussperlmuschel zum Teilabschnitt des FFH-Gebietes 7045-371.05.

### 2.2.3 Boden

Der Bereich des UG westlich von Schweinhütt Richtung Regen verläuft großteils durch den Talhangbereich auf der Südostseite des Regens. Hier besteht der geologische Untergrund überwiegend aus älteren Graniten. Talaufwärts und Richtung Schweinhütt bestimmen Gneisformationen das Gebiet. Auf Gneis haben sich Braunerden entwickelt. In Quellmulden treten Gleyböden auf, die Anmoor- oder Niedermoorbildungen aufweisen. Die sandig-lehmigen, sauren Böden des Grundgebirges sind meist mäßig frisch bis frisch mit Trockenphasen und werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Feuchte Böden im Talraum angrenzend an den Schwarzen Regen bilden Lebensraum für Vegetations- und Tierbestände der Auenbereiche und Fließgewässer. Der Talraum des Schwarzen Regens nordöstlich Regen sowie die Hanganstiege zum Inneren Bayerischen Wald sind geprägt von Grünlandnutzung. Ackerstandorte sind auf Grund der eher ungünstigen Erzeugungsbedingungen der flachgündigen oder teilweise vernässten Böden im UG nur vereinzelt um Schweinhütt zu finden. Insgesamt besitzt die Landwirtschaft in der Region gegenüber der Forstwirtschaft eine untergeordnete Rolle.

Die Speicher- und Reglerfunktion (auch Filterfunktion, d.h. Fähigkeit, Schadstoffe zu binden und ihren Transport ins Grundwasser zu verhindern) ist bei den eher sandigen Böden im UG eingeschränkt. Die Entstehung offener, stark auswaschungsgefährdeter Flächen sollte vermieden werden. Die Böden unter Wald können generell eine bessere Filterfunktion erfüllen als landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen. Im Wald werden i.d.R. außer Luftschadstoffen keine

Fremdstoffe ausgebracht. Niederschläge versickern langsamer. Bei Waldböden unter Nadelholzbeständen besteht jedoch eine eingeschränkte Naturnähe. Durch den Einsatz schwerer land- und forstwirtschaftlicher Maschinen findet Bodenverdichtung statt. Zudem wird durch Fichtestreu die Bodenversauerung gefördert.

Aufgrund von Verkehr und angrenzender Siedlungsbereiche kam es bereits zu einer Zerstörung der Bodenfunktion durch Oberflächenversiegelung und Verdichtung (Verkehrswege, v.a. bestehende B 11) sowie zu einer Nährstoffanreicherung durch Schad- und Stickstoffeintrag aus der Luft.

## 2.2.4 Wasser

Das Fließgewässer Schwarzer Regen liegt als Gewässer I. Ordnung nordwestlich der B 11 abschnittsweise im randlichen UG. Der Fluss besitzt im Bereich des UG die Gewässergüteklasse II, mäßig belastet (Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft 2002). Der Trophiezustand liegt bei Stufe II, euthroph (Gewässerabschnitte mit erheblicher Produktion von Plankton bzw. höheren Wasserpflanzen, teilweise typische Wasserpflanzen, Sauerstoffkonzentration deutlich schwankend, Nährstoffbelastung mäßig bis erhöht). Einzelne Gräben im Wald nördlich Schweinhütt entwässern nach Norden zum Schwarzen Regen. Auf Höhe Dreieck bestehen kleinere Stillgewässer zwischen B 11 und Dreieck an der westlichen Ortszufahrt nach Dreieck. Im ehemaligen Sandabbau-/Steinbruchgelände ca. 200 m südlich der B 11 und westlich der St 2134 hat sich ein Weiher gebildet.

Für den Schwarzen Regen sind Überschwemmungsgebiete im amtlichen Rahmen nicht ermittelt. Auf Grund der topographischen Gegebenheiten beschränken sich die Überflutungsbereiche auf relativ schmale Uferstreifen.

Im UG liegen keine Wassergewinnungsanlagen. Bezüglich der Grundwasserbildung gilt der Bereich westlich Schweinhütt Richtung Regen allgemein als grundwasserhöffiges Gebiet (Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan, 1998). Das Grundwasserdargebot im Landkreis ist gemäß Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan (1998) zu ca. 83% in der Bewertungsstufe II (mäßig belastet, Grenzwerte sind eingehalten) eingestuft.

Die Granite und Gneise sind im unverwitterten Zustand weitestgehend dicht und daher primär wasserundurchlässig. Durch tektonische Beanspruchung wurde das Kristallin jedoch bereichsweise aufgelockert, so dass es in Störungszonen als Kluffgrundwasserleiter fungiert. An den Kontaktflächen der Gesteine (z.B. Gneis/Granit) ist hierbei eine verstärkte Wasserführung festzustellen. Das Kluffhohlraumvolumen nimmt mit zunehmender Tiefe ab, daher bildet das ungestörte Kristallin im tieferen Untergrund die Grundwassersohle. Niedrige Grundwasserflurabstände kommen im Talraum des Schwarzen Regens vor.

Die gesamte Wasserabgabe im Landkreis Regen wird aus Talsperrenwasser gedeckt.

Wald speichert in seinem porenreichen Boden Regenwassermengen, vermindert den Regenwasserabfluss und sorgt für eine gleichmäßige Wasserabgabe auch in niederschlagsarmen Zeiten. Er verringert dadurch in erheblichem Maße die Hochwassergefahr.

Im UG liegen keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Das Schutzgut Wasser unterliegt Vorbelastungen durch die Land- und Forstwirtschaft wie Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer infolge bereichsweise angrenzender, landwirtschaftlicher Nutzung. Natürliche Feuchtstandorte wurden durch Drainagen und Entwässerungsgräben entwässert.

Zusätzlich kommt es zu einer Versauerung des Grundwassers sowie der Quellbäche und Oberläufe im kristallinen Grundgebirge der höheren Lagen des Bayerischen Waldes als Einzugsgebiet des Schwarzen Regens. Über den Luftweg findet eine Versauerung durch flächenhafte Säure- und Schadstoffeinträge statt.

Durch Verkehr und angrenzende Siedlungsbereiche ergeben sich Vorbelastungen wie Flächeninanspruchnahme von Versickerungsflächen (Versiegelung durch Verkehrswege, v.a. bestehende B 11).

### **2.2.5 Klima / Luft**

Großklimatisch gesehen liegt der Untersuchungsraum im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und atlantischem Klima. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei 7 – 8°C. Die Niederschläge betragen 950 bis 1100 mm im Jahr. Der mittlere Jahreswert für Bayern liegt bei 921 mm/Jahr. Die Regensenke mit dem Talverlauf des Schwarzen Regens ist jedoch niederschlagsärmer als die umliegenden Hochlagen des Bayerischen Waldes.

In der Regensenke ist es aufgrund der geschützten Tallage am Ufer des Schwarzen Regens wärmer und trockener als auf den Höhenzügen in der Umgebung. Von der Donau aufziehende Wolken stauen sich an den Höhenzügen des Vorderen Bayerischen Waldes und regnen sich ab. Auf der Ostseite, im Regental, haben die Wolken bereits einiges an Feuchtigkeit verloren und lockern sogar manchmal auf.

Die größeren Waldbestände erfüllen Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete (lufthygienischer Ausgleich für schadstoffbelastete Luft der Siedlungsgebiete und Verkehrswege). Die Funktion für die Frischluftentstehung wird jedoch nur als eine generelle Funktion eingestuft, denn durch die Dominanz von Nadelgehölzen (Fichten) ist keine besondere Bedeutung gegeben. Die Talniederung des Regens innerhalb des UG kann auf Grund des engen Talquerschnittes mit flächenmäßig dominierenden Waldbeständen und Gehölzen an den Talhängen nur eine eingeschränkte Funktion bezüglich des Abflusses der Kaltluft von seitlichen Hängen sowie der Kaltluftsammlung übernehmen. Die Kaltluftentstehung erfolgt im Bereich von Freiflächen, wo die nächtliche Verdunstung eine raschere Abkühlung der Luft bedingt. Im UG befinden sich unbewaldete, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit lokaler Funktion der Kaltluftentstehung im Umfeld der Ortschaften (Schweinhütt, Dreieck).

Aufgrund von Verkehr und angrenzenden Siedlungsbereichen kommt es zu Vorbelastungen durch Emissionen der bestehenden Verkehrswege in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen (insbesondere B 11), Örtliche Emittenten (Siedlungsgebiete) und zu Barrierewirkungen von Bebauung für die von den Hängen ins Tal abstreichende Frisch- und Kaltluft.

### **2.2.6 Landschaft einschließlich Erholungseignung**

Das UG umfasst mit dem Schwarzen Regen in seinem Randbereich einen typischen Bestandteil der Regensenke übergehend in Waldbestände mit Grünland des Hinteren Bayerischen Waldes.

Besonders die Landschaft entlang des Schwarzen Regens in den westlichen und nordwestlichen Randbereichen des UG bereichert mit ihrer Vielfalt und abwechslungsreichen Strukturierung (Ufersäume, angrenzende Waldbestände, Talhänge und Grünland) das Gebiet. Die auf Grund ihrer Bestandsdichte z.T. nur begrenzt einsehbaren Waldbereiche, die im UG südwestlich des Regentals bestehen, zeigen im Vergleich zum Talraum des Schwarzen Regens eine geringere Vielfalt.

Hecken, Gehölze und einzelne Vegetationsbestände in den Offenlandbereichen des UG besitzen Bedeutung als lokale Strukturelemente (z.B. Ranken- und Heckenlandschaft westlich Schweinhütt sowie das Feldgehölz am Hohenstein nördlich Schweinhütt). Ebenso lokale Bedeutung hat das Höllgrabentälchen westlich Dreieck mit seinen Nasswiesenanteilen und einzelnen Feuchtgebüsch.

Im UG ergeben sich standpunktabhängige Blickachsen von der B 11 bei Schweinhütt nach Norden, vom Hohenstein bei Schweinhütt sowie vom Parkplatz der B 11 am östlichen Ortsrand von Schweinhütt Richtung Südosten

Das UG zählt zum Feriengebiet Bayerischer Wald mit überregionaler Bedeutung. Die Erholungsnutzung im Bayerischen Wald beruht in der freien Natur auf Wandern und Spaziergehen. Lokal betrachtet werden die Bereiche im Umfeld der B 11 bzw. zwischen B 11 und engerem Tal des Schwarzen Regens jedoch nur begrenzt genutzt. Einzelne Wanderwege verlaufen im UG (Entfernung zum Nationalpark Bayerischer Wald 10-20 km). Der Naturpark-Flusswanderweg (ausgewiesen) reicht randlich in das UG (Verlauf entlang des Schwarzen Regens). Beim ehemaligen 'Binder-Häusl' zwischen Schweinhütt, Bettmannsäge und Dreieck besteht das Gelände der Freilichtbühne Schweinhütt e.V. (u.a. Gelände der Schweinhütter Waldweihnacht). Das UG ist neben seiner Ausweisung als LSG und Naturpark gemäß Regionalplan als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

### **2.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des UG sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt.

### **2.2.8 Wechselwirkungen**

Das UG wird geprägt durch die Regensenke mit dem Flusslauf des Schwarzen Regens im Anstieg zum Zwieseler Becken des Hinteren Bayerischen Waldes. Der Wasserhaushalt und das feuchtere Klima bedingen grundsätzlich feuchte Boden- und Vegetationsstrukturen. Durch Entwässerungsmaßnahmen wurden die Bodenverhältnisse jedoch weitreichend verändert, Auwald ist auf Reststrukturen reduziert. Forstwald und intensive bzw. nur noch mäßig extensive Grünlandbewirtschaftung mit Drainage haben eine Einschränkung des Artenbestandes bedingt. Das Ökosystem der Regensenke ist empfindlich gegenüber weiteren Veränderungen der Bodenverhältnisse bzw. des Wasserhaushaltes.

## **3 Beschreibung der Projektwirkungen – Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)**

### **3.1 Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser**

Hinsichtlich betriebsbedingter Lärmemissionen wurde auswirkungsbezogen eine Lärmberechnung für Immissionspunkte durchgeführt (Staatliches Bauamt Passau, vgl. Unterlage 11). Hinsichtlich der Immissionswirkungen sind Auswirkungen bei der Verlegung der B 11 auf Siedlungsanwesen gering, so dass bis auf zwei keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind (vgl. auch Kap. 5.1). Vogelschutzgebiete, für die eine Lärmbetrachtung mit Auswertung von 58db(A)tags und 47db(A)nachts-Isophonen notwendig wäre, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich Schadstoffemissionen werden als mittelbare Beeinträchtigungszonen für die betriebsbedingten Auswirkungen in der Kompensationsberechnung bei einem DTV > 5.000 Kfz/24 h beidseits der Fahrbahnen 50 m angesetzt.

Abfälle, die aus Kraftfahrzeugen geworfen werden, spielen bei fehlenden Park- und Aufenthaltsmöglichkeiten eine geringe Rolle und wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinsichtlich Straßenwasser gilt, dass die bestehende B 11 bisher über Bankette und Entwässerungsgräben nahezu ohne Rückhaltemöglichkeit über namenlose Wiesengräben in den Schwarzen Regen oder in das Grundwasser entwässert wird.

Bei der verlegten B11 wird durch die größtmögliche Trennung des belasteten Straßenabwassers und des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem übrigen Urgelände künftig eine Verunreinigung der Vorfluter weitestgehend vermieden. Zu behandelndes Straßenwasser wird qualitativ über Absetzbecken, Regenrückhaltebecken oder Passieren von Filterschichten (Versickerung durch bewachsenen Oberboden in den Versickereinrichtungen) vorgereinigt und erst dann quantitativ den vorhandenen Vorflutern (namenlose Wiesengräben, Schwarzer Regen oder Grundwasser) zugeführt.

Insgesamt ergibt sich dadurch gegenüber der derzeitigen Entwässerung eine deutliche Verbesserung der Situation, da momentan nahezu keine Trennung erfolgt und das Wasser ungereinigt und ungedrosselt den Vorflutern zugeführt wird.

## **3.2 Nutzung und Gestaltung von Boden**

### **Baubedingte Projektwirkungen**

Baubedingt ergibt sich die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Abschieben, Überschüttungen und Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation, bzw. zu einer Bodenverdichtung.

Die zeitweisen Beeinträchtigungen finden Berücksichtigung bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nach BayKompV\*.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Unter- und Überführungsbauwerke, Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen. Die dauerhaften Auswirkungen durch Bodenversiegelungen sowie Verdichtungen und Veränderungen infolge von Überbauung finden Berücksichtigung bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nach BayKompV.

Bei der Baumaßnahme ergeben sich Überschussmassen, die in Dammbereichen mit Bankettbreiten von 2,0 m zum größten Teil wieder vor Ort eingebaut werden. Für verbleibende Überschussmassen wird seitens des Staatlichen Bauamtes Passau die Fischl GmbH, Frauenaauer Str. 145 in 94227 Zwiesel vorgeschlagen. Diese ist ca. 8 km entfernt. Laut Auskunft des

---

\* Nach BayKompV unterliegt das Schutzgut Boden wie auch die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume), Wasser, Klima und Luft der flächenbezogenen Eingriffsermittlung. Dabei werden die wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft aus dem Schutzgut Arten und Lebensräume abgeleitet und beurteilt. Bei der Bewertung der flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen wird die Biotopwertliste zu Grunde gelegt (vgl. Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau).

Betreibers (Fischl GmbH), des Eigentümers (BRG Donau-Wald, Betriebsstr. 1, 94469 Deggendorf-Natternberg) und der Genehmigungsstelle des technischen Umweltschutzes im Landratsamt Regen ist die Deponie für diese Massenlagerung genehmigungsfähig und quantitativ in der Lage diese Menge aufzunehmen (vgl. Kap. 4.5.3 in Unterlage 1). Ggf. kann sich der Massenüberschuss von ca. 65.000 m<sup>3</sup> durch einen freiwilligen Lärmschutzwall (vgl. Kap. 5.1) etwas reduzieren.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Zur Aufrechterhaltung des Straßenbetriebs besteht über den anlagebedingten Bedarf hinaus kein Flächenbedarf. Schadstoffeinträge in Boden als betriebsbedingte Projektwirkungen sind gegeben und finden Berücksichtigung in der Kompensationsberechnung nach BayKompV (vgl. Emissionen Kap. 3.1).

### **3.3 Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft**

#### **Baubedingte Wirkungen**

- Schadstoffemissionen von Baufahrzeugen und –maschinen
- Staubemissionen während der Lade-, Transport- und Schütтарbeiten
- Lärmemissionen und Erschütterungen durch die Bauarbeiten, Baufahrzeuge und Baumaschinen

Die zeitweisen Beeinträchtigungen finden Berücksichtigung bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nach BayKompV. Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben werden Vermeidungsmaßnahmen für störungsempfindliche Tierarten notwendig.

#### **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Unter- und Überführungsbauwerke, Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopnutzungstypen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen finden Berücksichtigung bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nach BayKompV. Auf Grund artenschutzrechtlicher Vorgaben werden Ausgleichsmaßnahmen für Tierarten, die z.B. auf Waldbestand mit Habitatbäumen angewiesen sind, notwendig.

Durch die Verlegung der Straße wird eine Trenn- und Barrierewirkung für Tierarten trotz Quermöglichkeiten an Unterführungen geschaffen. Das Landschaftsbild wird durch die Anlage neuer Böschungen verändert, wobei jedoch durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes mit der Einbindung der Trasse z.B. in Waldrandbereiche die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wieder ausgeglichen werden können.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Emission von Auto-Abgasen, Reifenabrieb u. ä. und Verfrachtung der Stoffe in die umgebenden Lebensräume (die betriebsbedingten Projektwirkungen finden Berücksichtigung in der Kompensationsberechnung nach BayKompV, vgl. Emissionen Kap. 3.1)
- Durch die Verlegung der B 11 ergibt sich eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision für bodengebundene Tierarten sowie Vögel, Fledermäuse und flugfähige



Insekten. Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

## **4 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)**

### **4.1 Vergleich der Varianten des ökologischen Variantenvergleichs und Wahl der Linie für die Verlegung bei Schweinhütt**

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Linie zu. Zur Entscheidungsfindung bei der Wahl der Linie ist anzumerken, dass als Grundlage für die Planung bereits zum Vorentwurf ein ökologischer Variantenvergleich erarbeitet wurde (Ökologischer Variantenvergleich, ifanos planung, Fertigstellung 2010).

Im Ökologischen Variantenvergleich wurden vier Varianten begutachtet. Die Variante 4 kommt dem Bestand am nächsten und wird somit auch als bestandsnahe Ausbauvariante bezeichnet.

Die Varianten 3, 2 und 1 beinhalten Trassen, die auf Höhe von Schweinhütt weiter nördlich verlaufen als die Variante 4.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die im Ökologischen Variantenvergleich begutachteten Trassen. Die Planfeststellungstrasse selbst entspricht keiner der vier Varianten. Die Planfeststellungstrasse wurde nach Fertigstellung des Ökologischen Variantenvergleichs aus der Variante 2 weiter entwickelt und beinhaltet im Vergleich zur Variante 2 eine weitere Verschiebung nach Norden, ohne die negativen Einflüsse der Variante 1 zu enthalten.

Tabelle 1: Überblick über die im Ökologischen Variantenvergleich begutachteten Trassen

Variante	Verlauf	Ergebnis Ökologischer Variantenvergleich	Sonstiges
4	Die Variante 4 beginnt mit einer Kurvenbegradigung am bestehenden Bauende der Ausbaustrecke Regen – Schweinhütt. Sie verläuft ab hier sehr bestandsnah. Östlich der Ortschaft Schweinhütt kreuzt diese die Trasse der „alten B 11“, schweift südlich etwas ab und schleift wenig später wieder in die Trasse ein.	Die Variante 4, die dem Bestand am nächsten kommt, greift in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft / Klima, Pflanzen / Tiere und ortsfernes Landschaftsbild am wenigsten neu ein. Ausschließlich beim Schutzgut Mensch hinsichtlich Wohnen und Wohnumfeld ist diese Variante ungünstiger als die anderen, da der Verkehr im Bereich Schweinhütt bleibt.	Aus straßenbaulicher Sicht wurde bei der Linienfindung als sehr negativ eingestuft, dass im Engstellenbereich von Schweinhütt die Einmündungen und Kreuzungen aufgrund räumlicher Gegebenheiten nicht gänzlich aufgelassen werden können. Bei einem straßenbaulich als sinnvoll eingestuftem höhenfreien Ausbau kommt es zum Abriss von Gebäuden.
3	Die Variante 3 verläuft ähnlich wie die Plantrasse anfänglich nördlich von Schweinhütt. Nach ca. 750 m schweift diese aber wieder Richtung Schweinhütt ab, und schmiegt sich südlich an den Ausläufern des Hohensteins an. Anschließend kreuzt sie ähnlich wie Variante 4 die „alte B 11“, schwenkt noch weiter in Richtung Süden ab als diese, und schleift etwas später in die bestehende Trasse der B 11 ein.	Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft / Klima, Pflanzen / Tiere und Landschaftsbild werden mehr betroffen als bei der Ausbauvariante (Variante 4). Die Entlastung für das Schutzgut Menschen hinsichtlich Wohnen und Wohnumfeld ist hier größer als bei der Ausbauvariante.	Aus straßenbaulicher Sicht ist diese Variante akzeptabel. Die zu erwartenden doppelt so hohen Überschussmassen (im Vergleich zur Planfeststellungstrasse) und die fast doppelt so lange Strecke der maximalen Längsneigung von 6,5 % (im Bezug zur Plantrasse) sind bei dieser Variante ungünstig.
2	Diese Variante verläuft anfänglich ca. 750 m gleich mit der Variante 3. Ab da schwenkt sie von Schweinhütt ab und schmiegt sich an die nördlichen Ausläufer des Hohensteins. Im nördlichsten Punkt ist die Trasse ca. 550 m von Schweinhütt entfernt. Anschließend schwenkt sie Richtung Süden und schleift in die bestehende B 11 östlich von Schweinhütt ein.	Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft / Klima, Pflanzen / Tiere und Landschaftsbild werden nicht mehr betroffen als bei der Variante 3. Da sie jedoch weiter von der Bebauung entfernt verläuft, ist die Entlastung für das Schutzgut Menschen hinsichtlich Wohnen und Wohnumfeld größer als bei Variante 3. Variante 2 erweist sich somit günstiger als Variante 3.	Aus straßenbaulicher Sicht ist diese Variante akzeptabel. Nach Fertigstellung des Ökologischen Variantenvergleichs wurde überlegt, in wie weit noch eine weitere Verschiebung nach Norden möglich ist, wobei die gravierenden Einflüsse von Variante 1 hinsichtlich Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen nicht greifen sollen.
1	Wie die Variante 2 umfährt diese Variante die Ortschaft Schweinhütt nördlich. Im Gegensatz zur Variante 2 schwenkt diese jedoch nach ca. 750 m um bis zu 200 m weiter nach Norden ab. Ähnlich wie die Variante 2 schleift Variante 1 östlich von Schweinhütt in die bestehende Bundesstraße ein.	Variante 1 ist bei den Schutzgütern Boden, Luft und Lokalklima, Pflanzen, Tiere etwas ungünstiger als die Varianten 2 und 3 auf Grund der längeren Neuzerschneidungen der zusammenhängenden Waldflächen nördlich von Schweinhütt.	Aus straßenbaulicher Sicht ist diese Variante akzeptabel.

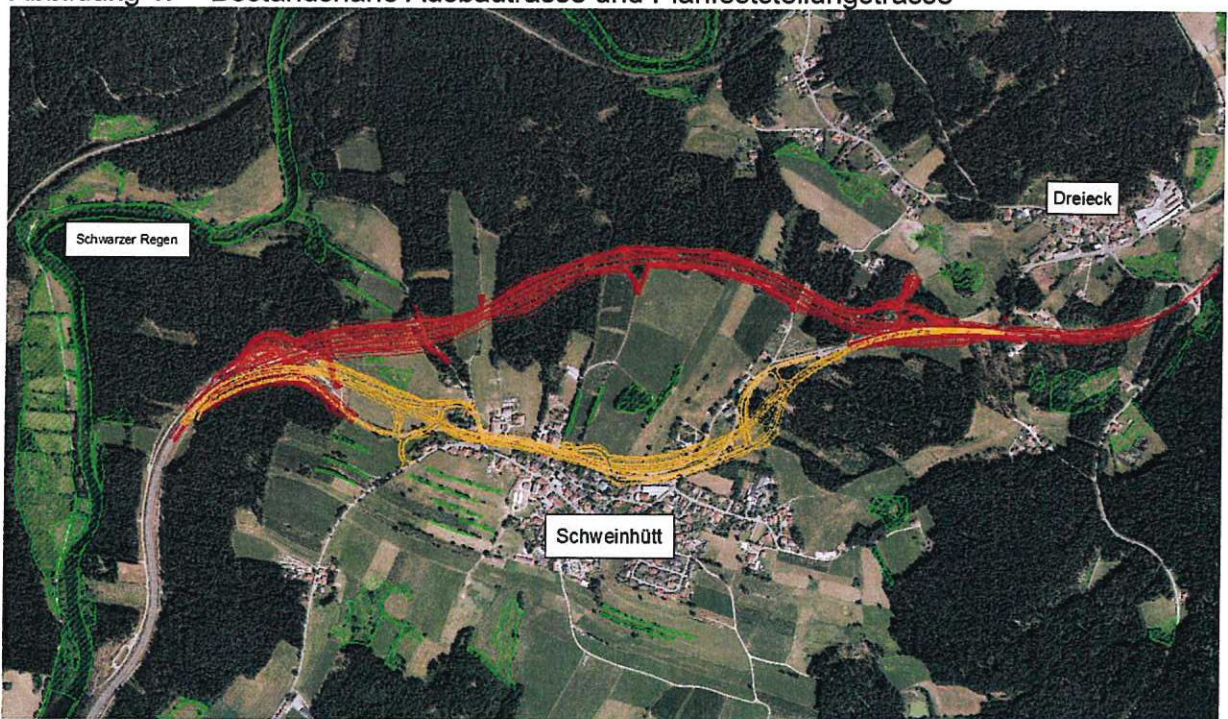
## 4.2 Planfeststellungstrasse und Variante einer bestandsnahen Ausbautrasse

Variante 2 wurde weiterentwickelt zur Planfeststellungstrasse. Im Vergleich zu Variante 2 ist die Planfeststellungstrasse nördlich des Hohensteins weiter nach Norden in den Waldrandbereich verschoben. Insgesamt ist die Planfeststellungstrasse für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser als auch Klima/Luft nicht wesentlich schlechter als die Variante 2 einzustufen. Für das Schutzgut Mensch ist die Einstufung im Vergleich zu Variante 2 sogar besser, da die Planfeststellungstrasse nord- bzw. nordöstlich von Schweinhütt weiter von der Bebauung mit entsprechendem Wohnumfeld abrückt und weil hinsichtlich des Landschaftsbildes eine landschaftsgestalterische Einbindung am Waldrand umgesetzt werden kann.

Die Planfeststellungstrasse wurde gewählt, da sie gegenüber der Variante 3 des ökologischen Variantenvergleichs und gegenüber der ursprünglichen Variante 2 weiter vom Wohnumfeld Schweinhütts abrückt und durch Einbindung am Waldrand sich günstig für das Landschaftsbild erweist. Im Vergleich zu Variante 1 ist die Zerschneidung von Wald weniger erheblich.

Da Variante 4 außer beim Schutzgut Mensch Vorteile aufweist, wurde diese, auch als bestandsnahe Ausbauvariante bezeichnete Alternative zur Planfeststellungstrasse, seitens des Staatlichen Bauamtes nochmal genauer ausgeplant. Die alternative Trasse wurde dabei höhenfrei ausgeplant.

Abbildung 1: Bestandsnahe Ausbautrasse und Planfeststellungstrasse



Gelbe Trasse: Bestandsnahe Ausbautrasse  
Rote Trasse: Planfeststellungstrasse  
Grün: Amtlich kartierte Biotope

## **5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)**

### **5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

#### **5.1.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse**

Mit der Planfeststellungstrasse wird die B 11 auf Höhe von Schweinhütt so verlegt, dass die Entfernung zur Bebauung mehr als 200 m beträgt. Für die Ortschaft Dreieck ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Einzelne Anwesen südlich von Bettmannsäge sowie das Anwesen nördlich von Schweinhütt am Regenwiesenweg werden nach dem Neubau näher an der B 11 liegen. Ansonsten ist für die Ortschaft Schweinhütt eine Entlastung und somit eine Verbesserung hinsichtlich Umweltauswirkungen gegeben. Für zwei Einzelanwesen, die Neubelastungen durch die Baumaßnahme unterliegen werden, sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Das Anrecht auf den Lärmschutz ergibt sich betriebsbedingt durch eine Erhöhung um 3 db(A) an den Anwesen, was eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV beinhaltet. Bei einem der beiden Anwesen wäre auf Grund der topographischen Gegebenheiten statt passivem Lärmschutz auch ein aktiver Lärmschutz in Form einer Massendeponie aus Überschussmassen möglich. Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut Mensch durch die überwiegenden Entlastungen der neuen Trasse eine Verbesserung der Situation. Neben Lärm sind hier auch die kleinräumliche lufthygienische Situation für die straßennahen Anwohner sowie die optische Reizsituation durch vorbeifahrende Kraftfahrzeuge zu nennen, die sich durch die Verlegung verbessern wird. Gefährdungen und Einschränkungen während der Bauzeit sind auf Grund der Entfernung zu den Siedlungsbereichen gering.

#### **5.1.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse**

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse wird betriebsbedingt Lärmschutz notwendig. Als aktive Lärmschutzmaßnahmen sind Lärmschutzwände beidseits der geplanten Ausbautrasse auf Höhe von dem Anwesen Nr. 46 an der Dorfstraße bis ungefähr auf Höhe der Kirche Maria Königin vorgesehen. Das Anrecht auf Lärmschutz ergibt sich, weil in der jetzigen Bestandssituation mit der bestehenden B 11 bereits der Nacht-Wert von 60 dB(A) bei 5 Anwesen überschritten ist und der Ausbau der B 11 eine wesentliche Änderung nach 16. BImSchV darstellt, auch wenn sich keine Erhöhung von 3 dB(A) für die betroffenen Anwesen ergibt. Bei einem weiteren Einzelanwesen, welches Neubelastungen durch die Baumaßnahme unterliegen wird, wäre – wie auch bei der Planfeststellungstrasse – passiver Lärmschutz vorgesehen.

Anlagebedingt kommt es bei einer straßenbautechnisch höhenfreien Planung zu direkten Eingriffen in Gebäude (Anwesen an der Dorfstraße, am Regenwiesenweg und zwischen B11 und Dorfstraße). Die Trasse verbleibt in der Ortsrandlage. D.h. die Anwesen am Regenwiesenweg und der Köpplgasse verbleiben nördlich der B 11 und werden durch den höhenfreien Ausbau mit örtlichen Erschließungsstraßen und Anwandwegen räumlich noch stärker vom südlich der B 11 gelegenen Ortsbestand getrennt. Die Anwesen am Regenwiesenweg werden rundum von Straßen umgeben sein.

Gefährdungen und Einschränkungen während der Bauzeit ergeben sich durch notwendige Umleitungen sowie durch Erschütterungen und Baulärm im Ortsrandbereich.

## Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse

Tabelle 2: Lärmbelastungen, DTV und Eingriff in Grundstücke  
(Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Lärm	2 Anwesen liegen nach der Verlegung über dem Grenzwert nach der 16. BImSchV:  Passiver Lärmschutz notwendig (evtl. kann für eines der beiden Anwesen alternativ zum passivem Lärmschutz eine Massendeponie aus Überschußmassen errichtet werden)	5 Anwesen liegen bereits im Bestand mit der bestehenden B 11 über dem Nacht-Wert von 60 dB(A), so dass durch den baulichen Engriff der Grenzwert nach der 16. BImSchV gilt:  Lärm- und Sichtschutzwände sind beidseits der geplanten Ausbautrasse auf Höhe von dem Anwesen Nr. 46 an der Dorfstraße bis zur Kirche Maria Königin vorgesehen.  1 Anwesen liegt nach dem Ausbau über dem Grenzwert nach der 16. BImSchV und unterliegt nicht dem Lärmschutz durch die oben genannte Lärmschutzwand: Passiver Lärmschutz notwendig
DTV	verbleibender DTV in Ortsrandlage nach Verlegung: < 1.000 Kfz/24h	DTV in Ortsrandlage: 9.920 Kfz/24h
Verlust bzw. Betroffenheit Wohnraum bzw. Nebengebäude	-	Flurgrundstück 818/2 (Dorfstraße 40): Wohngebäude Flurgrundstück 1458 (Regenwiesenweg 3): Wohngebäude betroffen Flurgrundstück 807 und 247/46 (Kirchenstr. 22): Mehrere Nebengebäude sowie Wohngebäude betroffen Flurgrundstück 741/1 (Kirchenstr. 18): Nebengebäude

DTV zwischen Regen und Mündung der St 2134 in die B 11 östlich Schweinhütt insgesamt ca. 9.920 Kfz/24 h, DTV-Angabe mit Prognosejahr 2030, nachrichtlich übernommen vom Staatlichen Bauamt Passau

**Fazit:** Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der menschlichen Gesundheit (insbesondere Lärmbelastungen) und ggf. Wohnungs- und Grundstücksverlust erheblich ungünstiger als die Planfeststellungstrasse. Durch die Entfernung von mehr als 200 m zur Bebauung von Schweinhütt ergeben sich durch die Planfeststellungstrasse Entlastungen im Vergleich zur bestehenden B 11 bzw. zur bestandsnahen Ausbauvariante.

## 5.2 Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt

### 5.2.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Umweltauswirkungen ergeben sich für die Bezugsräume 1 und 2. Für den Bezugsraum 3 (Talraum des Schwarzen Regens) besteht hingegen aufgrund der Entfernung zum Eingriff keine Planungsrelevanz. Als erhebliche Umweltauswirkung ist v.a. der Eingriff in Wald gegeben. Zwar handelt es sich überwiegend um Nadelholzforst mit geringem Strukturreichtum und ohne ursprüngliche Naturnähe, der sich zum Schwarzen Regen hin ausdehnende Fichtenwald nördlich Schweinhütt stellt jedoch einen bislang unzerschnittenen Vegetations- und Nutzungsbestand dar und besitzt Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Haselmäuse und Fledermäuse.

Wie in Kap. 0 beschrieben weisen die Waldränder in Verbindung mit dem angrenzenden Offenland des Bezugsraumes 2 eine hohe Bedeutung für Flugbewegungen von Fledermäusen auf. Die Strukturen für Flugbewegungen verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Die Verlegungsstrecke der B 11 wird die Strukturen für Flugbewegungen queren. Darüber hinaus sind potenzielle Quartierbäume in den Waldbeständen und somit im Eingriffsbereich nicht vollständig auszuschließen. **Es sind Habitatbereiche der Haselmaus betroffen. Durch Zerschneiden von Waldbereichen kann eine Isolation von Haselmausvorkommen eintreten.** Hinsichtlich Vögel besitzen die Wälder Habitatfunktion, insbesondere hinsichtlich Waldvögel mit größeren Revierausdehnungen wie Habicht und Schwarzspecht. Dass die Waldbestände im Gebiet generell Revierbedeutung für den Schwarzspecht besitzen, zeigt auch das Vorkommen der Hohltaube als typischer Folgenutzer von Schwarzspechthöhlen.

### 5.2.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Auch bei der bestandsnahen Ausbautrasse ergeben sich Umweltauswirkungen nur auf die Bezugsräume 1 und 2. Wald ist am Bauanfang betroffen, indem die Ausbautrasse von der bestehenden B 11 nach Süden abrückt. Die Beanspruchung von Wald am Bauende ist aber geringer als bei der Planfeststellungstrasse, da bei der Planfeststellungstrasse zusätzlich zum Verlauf der Verlegungsstrecke nördlich der bestehenden B 11 auch noch eine Anpassung der verbleibenden Straße (B 11alt) mit Abrücken nach Süden stattfindet. Der zweite Eingriff in Wald findet bei der bestandsnahen Ausbautrasse östlich von Schweinhütt statt. Die Ausbautrasse rückt von der bestehenden B 11 um ca. 80 m nach Süden ab und quert randlich Fichtenwald bzw. Vorwaldstadien. Der Wald östlich Schweinhütt hat Bedeutung als Fledermauslebensraum. Dadurch, dass der eigentliche, sich nach Süden ausdehnende Waldbestand östlich von Schweinhütt erhalten bleibt, ist der Eingriff in den Fledermauslebensraum wesentlich geringer als der Eingriff der Planfeststellungstrasse in Wald nördlich von Schweinhütt. Der planungsrelevante Verlust von potenziellen Quartierbäumen fällt wesentlich geringer aus als bei der Planfeststellungstrasse.

Flugbeziehungen zum Siedlungsbereich von Schweinhütt werden bei der bestandsnahen Ausbautrasse nicht durch eine neue Trennlinie gefährdet, jedoch erhöht sich die Barrierewirkung durch breitere Trassenkörper (einschließlich der Nebenstraßen) und Lärmschutzwände am Ortsrand für aus dem Ortskern nach Norden ausfliegende Fledermäuse.

Planungsrelevant ist bei einer bestandsnahen Trasse der Eingriff in bestehende Straßennebenflächen mit Lebensraumeignung für Zauneidechsen. Die nördlichen Straßenböschungen auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein besitzen Habitateignung für Zauneidechsen und werden überbaut.

### Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse

Tabelle 3: Eingriffe in Vegetationstypen, Biotope und Lebensräume (Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Vegetationstypen (außer Straßenbegleitgrün und Siedlungsgrün)		
Wald	Ca. 3,36 ha Versiegelung und ca. 5,88 ha Überbauung von Wald. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Wald beträgt ca. 2,24 ha.	Ca. 0,83 ha Versiegelung und ca. 0,70 ha Überbauung von Wald. Restwertverlust Nordseite Richtung Bauende: ca. 0,19 ha. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Wald beträgt ca. 0,23 ha am Bauanfang und 0,14 am Ende (Südseite).

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
landwirtschaftliche Flur (inkl. Säume und Gehölze)	Ca. 1,42 ha Versiegelung.	Ca. 2,51 ha Versiegelung.
Biotope	Keine anlagebedingte Betroffenheit von amtlich kartierten Biotopen.	Keine anlagebedingte Betroffenheit von amtlich kartierten Biotopen.
Lebensräume		
Fledermäuse / Waldvögel	Nachhaltige Betroffenheit von Wald als Lebensraum durch Rodung in einem Umfang von 9,24 ha.	Nachhaltige Betroffenheit von Wald als Lebensraum durch Rodung in einem Umfang von 1,72 ha.
Fledermäuse	Trennwirkung für Fledermausrouten von Schweinhütt in Richtung Norden (8 Flugkorridore entlang von Schneisen und Waldrändern, an denen hohe Fledermausaktivitäten beobachtet wurden, sind betroffen).	Keine neue zusätzliche Durchschneidung von Fledermausrouten, jedoch Erhöhung der Barriere am Ortsrand für aus dem Ortskern nach Norden ausfliegende Fledermäuse.
Haselmaus	Verlust von Habitatbereichen für Haselmäuse in den Wald- und Waldrandbereichen nördlich Schweinhütt im Umfang von ca. 2,4 ha	Verlust von Habitatbereichen für Haselmäuse nordwestlich von Schweinhütt und nordöstlich von Schweinhütt im Umfang von ca. 1,5 ha
Zauneidechse	Keine Betroffenheit wertgebender Habitatstrukturen.	Überbauung von Flächen mit Habitat-eignung (mit Bedeutung werden die nördlichen Straßenböschungen auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein eingestuft).

**Fazit:** Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich für das Schutzgut Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wald als Lebensraum für insbesondere Fledermäuse, Haselmaus und Waldvögel erheblich günstiger als die Planfeststellungstrasse. Durch die Entfernung von mehr als 200 m zur Bebauung von Schweinhütt ist bei der Planfeststellungstrasse ein Eingriff in von Infrastruktur und Bebauung noch unbelastete Biotopnutzungstypen gegeben. Durch Rodungen sind Eingriffe in potenzielle Quartierbäume gegeben. Trotz geplanter CEF-Maßnahme mit Schaffung von Ersatzquartieren, kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes (§ 44 BNatSchG) für 13 Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Als besonders nachteilig erweist sich neben dem anlagebedingten Flächenverbrauch die neue Zerschneidung von Fledermausflugrouten in Nord-Süd-Richtung zwischen Schweinhütt bis hin zum Tal des Schwarzen Regens.

Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume sind auch bei der bestandsnahen Ausbautrasse durch Waldrodungen gegeben, auch wenn die Rodungen vom Umfang her wesentlich geringer sind als bei der Planfeststellungstrasse. Die Erfüllung des Schädigungsverbotes kann dennoch auch hier nicht ausgeschlossen werden. Nachteiliger als die Planfeststellungstrasse zeigt sich die bestandsnahe Trasse bei der Betroffenheit von Lebensräumen der Zauneidechse. An der bestehenden B 11 haben sich auf den nördlichen Straßenböschungen auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein Strukturen entwickelt, die von Zauneidechsen besiedelt werden. Die Böschungen werden geräumt und neu überbaut. Nach § 44 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsverbot für Zauneidechsen zusätzlich zum Schädigungsverbots für Fledermaus-Lebensstätten erfüllt.

## 5.3 Boden

### 5.3.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Generell kommt es durch die Baumaßnahme anlagebedingt zu einem Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Betriebsbedingt findet ein vermehrter Schadstoffeintrag in den Boden im Nahbereich der Trasse statt (der größte Teil der Schadstoffeinträge findet im

Spritzwasserbereich bis ca. 10 m statt). Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Bodenverdichtung und Schadstoffeintrag durch Baufahrzeuge.

### 5.3.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse kommt es durch die Baumaßnahme anlagebedingt zu einem Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Betriebsbedingt findet Schadstoffeintrag in den Boden im Nahbereich der Trasse statt (der größte Teil der Schadstoffeinträge findet im Spritzwasserbereich bis ca. 10 m statt). Durch die bestandsnahe Trassenlage finden die Beeinträchtigungen großteils auf bereits vorbelasteten Bereichen statt. Auch die baubedingte Beeinträchtigungen betreffen großteils bereits vorbelastete und vorverdichtete Bereiche.

### Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse

Tabelle 4: Eingriffe in Boden  
(Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Netto-Neuversiegelung	Ca. 5,44 ha Versiegelung – 0,46 ha Entsiegelung = ca. 4,98 ha Netto-Neuversiegelung  (Die Entsiegelung umfasst bereits im Bestand versiegelte Flächen, die durch neue Fahrbahnen oder Böschungen der neuen Trasse zugeordnet werden)	Ca. 6,35 ha Versiegelung – 2,38 ha Entsiegelung = ca. 3,97 ha Netto-Neuversiegelung
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	Ca. 9,63 ha (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen) außerhalb bisher versiegelter Bereiche.	Ca. 3,88 ha (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, sonstige Nebenflächen) außerhalb bisher versiegelter Bereiche.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse sind die Versiegelungsanteile der B 11neu einschließlich neu zu bauender bzw. anzupassender Nebenstraßen und Anwandwege mit 6,35 ha größer als bei der Planfeststellungstrasse. Das ist darauf zurückzuführen, dass bei einem höhenfreien Ausbau die Erschließung mit Nebenstraßen und Anwandwegen mit umfangreichen Baumaßnahmen einbezogen werden muss.

Im Gegenzug ist bei einem Vergleich der Versiegelungsanteile der B 11neu von Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse zu beachten, dass bei der Planfeststellungstrasse die alte B 20 zwar vom Verkehr entlastet, aber nicht rückgebaut wird. D.h. die alte B 11 verbleibt als Trassenkörper mit Versiegelungsanteilen. Bei einer Achslänge von ca. 2 km und 6,5 m Fahrbahnbreite bzw. einer anzusetzenden Versiegelungsbreite von ca. 8 m einschließlich verdichteter Bankette, müssen bei einem Vergleich der Versiegelungsanteile weitere ca. 1,6 ha bei der Planfeststellungstrasse genannt werden.

**Fazit:** Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich für das Schutzgut Boden hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenflächen erheblich günstiger als die Planfeststellungstrasse. Durch die Entfernung von mehr als 200 m zur Bebauung von Schweinhütt wird bei der Planfeststellungstrasse Boden unter Wald neu versiegelt. Die Böden unter Wald können generell eine bessere Filterfunktion erfüllen als die Flächen am Ortsrand von Schweinhütt. Die Höhe der Netto-Neuversiegelung ist bei der Planfeststellungstrasse selbst dann bereits um ca. 1 ha größer als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, wenn der Fortbestand des Versiegelungsanteils der alten B 11 am Ortsrand von Schweinhütt in den Vergleich nicht einbezogen wird.



## 5.4 Wasser

### 5.4.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Anlagebedingt kommt es durch Versiegelung zu einer Verminderung der Versickerung. Direkte Einzugsgebiete für Wassergewinnungsanlagen und somit entsprechende Betroffenheiten sind jedoch nicht gegeben. Gräben werden bestandsnah zum ursprünglichen Verlauf unterführt. Betriebsbedingter Schadstoffeintrag wird durch Regenbehandlungsmaßnahmen vermindert. D.h. bei der verlegten B11 wird durch die größtmögliche Trennung des belasteten Straßenabwassers und des unbelasteten Niederschlagswassers aus dem übrigen Urgelände künftig eine Verunreinigung der Vorfluter weitestgehend vermieden. Zu behandelndes Straßenwasser wird qualitativ über Absetzbecken, Regenrückhaltebecken oder Passieren von Filterschichten (Versickerung durch bewachsenen Oberboden in den Versickerungseinrichtungen) vorgereinigt und erst dann den vorhandenen Vorflutern (namenlose Wiesengräben, Schwarzer Regen oder Grundwasser) zugeführt.

Baubedingte Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge in den Boden und somit in das Grundwasser bzw. in Gräben sollten bei einem kontrollierten Bauablauf mit Umweltbaubegleitung (UBB) keine negativen Ausqwirkungen auslösen.

### 5.4.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse kommt es durch die Baumaßnahme anlagebedingt durch Versiegelung zu einer Verminderung der Versickerung. Direkte Einzugsgebiete für Wassergewinnungsanlagen und somit entsprechende Betroffenheiten sind jedoch am Ortsrand von Schweinhütt nicht gegeben. In größerem Umfang sind die Versickerungsmöglichkeiten durch Vorverdichtungen in der Ortsrandlage mit der bereits bestehenden B 11 bereits eingeschränkt.

Bei der Ausbauvariante wurde die Entwässerung hinsichtlich Absetzbecken, Regenrückhaltebecken und Versickerungseinrichtungen nicht konkret ausgeplant. Hinsichtlich betriebsbedingten Schadstoffeintrags gilt jedoch auch wie bei der Planfeststellungstrasse der Grundsatz der größtmöglichen Trennung von belastetem Straßenabwasser und unbelastetem Urgeländewasser. D.h. betriebsbedingter Schadstoffeintrag wird durch Regenbehandlungsmaßnahmen vermindert. Als Vorfluter dienen ebenfalls namenlose Wiesengräben, Grundwasser oder der Schwarze Regen).

Baubedingte Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge in den Boden und somit in das Grundwasser bzw. in Gräben sollten bei einem kontrollierten Bauablauf mit Umweltbaubegleitung (UBB) keine negativen Ausqwirkungen auslösen.

### Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse

Tabelle 5: Eingriffe in Wasser  
(Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Verminderung von Versickerungsfläche	Ca. 5,44 ha Versiegelung – 0,46 ha Entsiegelung = ca. 4,98 ha Netto-Neuversiegelung  (Die Entsiegelung umfasst bereits im Bestand versiegelte Flächen, die durch neue Fahrbahnen oder Böschungen der neuen Trasse zugeordnet werden)	Ca. 6,35 ha Versiegelung – 2,38 ha Entsiegelung = ca. 3,97 ha Netto-Neuversiegelung
Schadstoffeinträge (betriebsbedingt)	Durch Regenbehandlungsmaßnahmen wird die Situation im Vergleich zur Entwässerung bei der bestehenden B 11 verbessert. Vorgaben des WWA werden erfüllt.	Durch Regenbehandlungsmaßnahmen wird die Situation im Vergleich zur Entwässerung bei der bestehenden B 11 verbessert. Vorgaben des WWA werden erfüllt.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse sind die Versiegelungsanteile der B 11 neu einschließlich neu zu bauender bzw. anzupassender Nebenstraßen und Anwandwege mit 6,35 ha größer als bei der Planfeststellungstrasse. Das ist darauf zurückzuführen, dass bei einem höhenfreien Ausbau die Erschließung mit Nebenstraßen und Anwandwegen mit umfangreichen Baumaßnahmen einbezogen werden muss.

Im Gegenzug ist bei einem Vergleich der Versiegelungsanteile der B 11 neu von Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse zu beachten, dass bei der Planfeststellungstrasse die alte B 11 zwar vom Verkehr entlastet, aber nicht rückgebaut wird. D.h. die alte B 11 verbleibt als Trassenkörper mit Versiegelungsanteilen. Bei einer Achslänge von ca. 2 km und 6,5 m Fahrbahnbreite bzw. einer anzusetzenden Versiegelungsbreite von ca. 8 m einschließlich verdichteter Bankette, müssen bei einem Vergleich der Versiegelungsanteile weitere ca. 1,6 ha bei der Planfeststellungstrasse genannt werden.

Fazit: Unterschiede ergeben sich für die Varianten bei der Verminderung von Versickerungsfläche. Die bestandsnahe Ausbautrasse erweist sich für das Schutzgut Wasser hinsichtlich der Verminderung von Versickerungsflächen günstiger als die Planfeststellungstrasse. Die Höhe der Netto-Neuersiegelung ist bei der Planfeststellungstrasse selbst dann bereits um ca. 1 ha größer als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, wenn der Fortbestand des Versiegelungsanteils der alten B 11 am Ortsrand von Schweinhütt in den Vergleich nicht einbezogen wird. Zudem ist von der Neuversiegelung bei der Planfeststellungstrasse Boden in weitreichender Entfernung vom Ortsrand betroffen, d.h. die Flächen, größtenteils unter Wald, sind unverbaut und weisen hinsichtlich Versickerungsmöglichkeiten weniger Vorverdichtungen auf als Flächen in Ortsrandlagen mit abschnittsweise bestehendem Straßenverlauf.

## **5.5 Klima / Luft**

### **5.5.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse**

Durch die Versiegelung und Zerschneidung von Wald kommt es zu einer Beeinträchtigung von Frischluftentstehungsgebieten mit genereller Funktion für die Frischluftentstehung. Waldbestände, die eine besonders schützenswerte Funktion hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion übernehmen, sind jedoch nicht betroffen.

Von den durch die Trasse zerschnittenen Freiflächen außerhalb des Waldes sind keine Flächen betroffen, die eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete haben, d.h. eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist nicht gegeben ist.

### **5.5.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse**

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse ist Wald mit genereller Bedeutung für die Frischluftentstehung nur in geringem Umfang betroffen. Die dauerhaft zu rodenden Flächen im Randbereich des Waldbestandes östlich von Schweinhütt besitzen aufgrund ihrer Bestandsdichte und Ausprägung keine nennenswerte Bedeutung, so dass eine Verschlechterung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion im Gebiet nicht gegeben ist.

Von den durch die Trasse zerschnittenen Freiflächen außerhalb des Waldes sind keine Flächen betroffen, die eine besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete haben, d.h. eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist nicht gegeben ist.

## Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse

Tabelle 6: Eingriffe in Klima / Luft  
(Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Dauerhafte Inanspruchnahme von Wald (generelle Bedeutung für die Frischluftentstehung im Gebiet)	Ca. 3,36 ha Versiegelung und ca. 5,88 ha Überbauung von Wald.	Ca. 0,83 ha Versiegelung und ca. 0,70 ha Überbauung von Wald. Restwertverlust Nordseite der B 11neu Richtung Bauende: ca. 0,19 ha
Versiegelung von landwirtschaftlicher Flur (generelle Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion)	Ca. 1,42 ha Versiegelung	Ca. 2,51 ha Versiegelung

**Fazit:** Werden die generellen Funktionen hinsichtlich Frischluftentstehung und klimatische Ausgleichsfunktion großräumlich im Gebiet betrachtet, so bedingt der höhere Anteil an Waldverlust bei der Planfeststellungstrasse einen größeren Eingriff als bei der bestandsnahen Ausbautrasse. Allerdings handelt es sich um eine generelle Betrachtung. Bestände und Flächen mit besonders schützenswerter Funktion für das Schutzgut Klima / Luft sind nicht betroffen.

Die kleinräumlich betrachtete lufthygienische Situation für die straßennahen Anwohner in Schweinhütt wird sich durch die Verlegung bei der Planfeststellungstrasse verbessern. Dieser kleinräumliche Bezug wird jedoch beim Schutzgut Mensch betrachtet und stellt dort einen wesentlichen Aspekt dar (vgl. Kap. 5.1).

## 5.6 Schutzgut Landschaft einschließlich Erholungseignung

### 5.6.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Als flächige Nutzungstypen werden Wald und Grünland überbaut und versiegelt. Der Eingriff in Wald (fichtendominierter Forst) wird von außerhalb des Waldes durch die geringe Einsehbarkeit nur eingeschränkt wahrgenommen werden. In den nach Norden hin entsprechend den Geländegegebenheiten abfallenden Offenlandbereichen zwischen den Waldbeständen werden Gehölzpflanzungen entlang und auf den Böschungen vorgenommen, so dass ergänzend zu den vom südlich gelegenen Offenland bei Schweinhütt sichtbaren Waldrandgrenzen einbindende, linienförmige Strukturelemente entstehen. Für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck hinsichtlich der Landschaftsbildeinheit ist keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Die Überbauung und Versiegelung von bestehendem Straßenbegleitgrün als linienförmige Strukturelemente am Bauanfang und am Bauende stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da die neuentstehenden Straßenböschungen die Funktionen wieder herstellen.

Querungsmöglichkeiten der B 11neu für die Land- und Forstwirtschaft sowie für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer (Nutzer von Wander- und Radwegverbindungen) werden durch Unterführungsbauwerke und Wegeanbindungen gewährleistet.

### 5.3.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Als flächige Nutzungstypen werden Acker und Grünland auf einer Länge von ca. 300 m nordwestlich von Schweinhütt überbaut und versiegelt. Die alte B 11 wird dafür ca. 80 m südlich davon zu einem Anwandweg rückgebaut. Gehölzpflanzungen zur Einbindung der B 11neu sind

möglich. Auf Höhe der Bebauung von Schweinhütt bleibt die Trasse in Ortsrandlage, so dass Eingriffe in die Landschaft keine wesentliche Rolle spielen. Südlich des Hohensteins wird der Trassenkörper mit Nebenstraßen und Überführungsbauwerk der Nebenstraße massiver ausfallen als bei der Trasse der bestehenden B 11, verbleibt bei gegebener Hanglage jedoch im Wesentlichen in Einschnittslage. Lärmschutzwände mit Sichtschutzfunktion oder auch Sichteinschränkung (je nach Lage und subjektivem Empfinden der Anwohner) bestehen beidseits der Fahrbahn westlich des Überführungsbauwerks der Nebenstraße. Der Waldbestand östlich von Schweinhütt wird im Bereich von ca. 90 m südlich der bestehenden Straße durch die neue Trasse einschließlich Nebenstraße überbaut und versiegelt. Die Dammböschungen und die verbleibenden Flächen zwischen den Böschungen können mit Gehölzen begrünt und landschaftsgerecht eingebunden werden.

Die Überbauung und Versiegelung von bestehendem Straßenbegleitgrün als linienförmige Strukturelemente am Bauanfang und am Bauende stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da die neuentstehenden Straßenböschungen die Funktionen wieder herstellen.

Querungsmöglichkeiten der kreuzungsfrei geplanten B 11 neu werden durch ein umfangreiches Netz von Nebenstraßen und Anwandwegen mit Unter- und Überführungsbauwerken gewährleistet (für Anwohner, Land- und Forstwirtschaft, Nutzer von Wander- und Radwegverbindungen).

### Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse

Tabelle 7: Eingriffe in Landschaft (einschließlich Erholungsnutzung)  
(Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Landschaftsbild	Querung von Wald, Waldrandbereichen und zwischengelegenen Grünlandflächen nördlich von Schweinhütt auf einer Länge von ca. 1.600 m.	Querung von Acker / Grünland westlich von Schweinhütt auf einer Länge von ca. 300 m.  Querung des randlichen Waldbestandes östlich von Schweinhütt auf einer Länge von ca. 320 m.
Ortsbild	Verbesserungsmöglichkeiten für das randliche Ortsbild infolge der Verkehrsentlastung auf der alten B 11 (verbleibender DTV in Ortsrandlage nach Verlegung: < 1.000 Kfz/24h)	Umfangreiche neue Straßenbauwerke einschließlich Lärmschutzwände und Böschungen durch die Umsetzung einer kreuzungsfreien Ausbautrasse (DTV in Ortsrandlage: 9.920 Kfz/24h)

DTV zwischen Regen und Mündung der St 2134 in die B 11 östlich Schweinhütt insgesamt ca. 9.920 Kfz/24 h, DTV-Angabe mit Prognosejahr 2030, nachrichtlich übernommen vom Staatlichen Bauamt Passau

**Fazit:** Die Planfeststellungstrasse quert einen bislang un bebauten Bereich nördlich von Schweinhütt. Durch die Lage im Waldrandbereich und die Möglichkeit zur Pflanzung von Gehölzen wird die Einsehbarkeit der Straße minimiert werden. Beim bestandsnahen Ausbau ist der Eingriff in bislang un bebauten Landschaftsteile geringer, ein Ausbau des Trassenkörpers führt jedoch im Vergleich zur bestehenden B 11 zu massiveren Bauwerken und beeinträchtigt das randliche Ortsbild von Schweinhütt. Lärmschutzwände können je nach subjektivem Empfinden der Anwohner einen Sichtschutz bedingen. Bei geeigneter Begrünung, z.B. mit Kletterpflanzen, kann der Eingriff in das randliche Ortsbild von Schweinhütt gemindert werden.

Insgesamt ist der Eingriff in das ortsferne Landschaftsbild bei der bestandsnahen Ausbautrasse unter Berücksichtigung landschaftsgesalterischer Begrünungs- und Einbindungsmaßnahmen etwas geringer als bei der Planfeststellungstrasse.

Wird jedoch der Aspekt des randlichen Ortsbildes von Schweinhütt einbezogen, so stellt die bestandsnahe, kreuzungsfreie Ausbautrasse mit neuen Straßenbauwerken und Böschungen eine Verschlechterung der Situation dar. Bei Verlegung der B 11 nach Norden entsprechend der Planfeststellungstrasse sind hingegen durch die Verkehrsentslastung auf der alten B 11 Verbesserungsmöglichkeiten für das randliche Ortsbild gegeben. D.h. für die Anwesen am Regenwiesenweg und der Köpplgasse ergeben sich gestalterische Möglichkeiten für einen stärkeren Einbezug in den Ortsbestand.

Der Aspekt, dass die Anwesen am Regenwiesenweg und der Köpplgasse bei einem bestandsnahen Ausbau nördlich der B 11 verbleiben und durch den höhenfreien Ausbau mit örtlichen Erschließungsstraßen und Anwandwegen räumlich noch stärker vom südlich der B 11 gelegenen Ortsbestand getrennt werden, ist bereits auch beim Schutzgut Mensch als Betroffenheit der Anwohner aufgenommen (vgl. Kap. 5.1).

## 5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des UG sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt.

## 5.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen werden hinsichtlich des empfindlichen Ökosystems der Regensenke betrachtet (vgl. Kap. 0).

### 5.8.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Eingriffe erfolgen im Wesentlichen in z.T. intensiv genutzte Wald- und Grünlandbereiche. Das empfindliche Ökosystem der Regensenke wird durch den Eingriff nicht beeinträchtigt.

### 5.8.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Eingriffe erfolgen im Wesentlichen in bereits vorbelastete und bebaute Bereiche am Ortsrand von Schweinhütt. Acker bzw. Grünland und Wald sind nur abschnittsweise westlich und östlich von Schweinhütt betroffen. Das empfindliche Ökosystem der Regensenke wird durch den Eingriff nicht beeinträchtigt.

## Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse

Tabelle 8: Eingriffe und Wechselwirkungen hinsichtlich des empfindlichen Ökosystems der Regensenke (Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

Variante	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Querung unbebauter Bereiche	Querung von Wald, Waldrandbereichen und zwischengelegenen Grünlandflächen nördlich von Schweinhütt auf einer Länge von ca. 1.600 m.	Querung von Acker / Grünland westlich von Schweinhütt auf einer Länge von ca. 300 m. Querung des randlichen Waldbestandes östlich von Schweinhütt auf einer Länge von ca. 320 m.
Entfernung zum Schwarzen Regen vom westlich Ortsrand Schweinhütts	Ca. 390 m	Ca. 590 m

**Fazit:** Die Planfeststellungstasse quert einen bislang unbebauten Bereich nördlich von Schweinhütt. Der Eingriff in unbebaute Bereiche ist umfangreicher als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, und durch die nach Norden hin verlegte Trassenlage wird ein Heranrücken an den Talraum des Schwarzen Regens bedingt. Insgesamt sind jedoch für keine der beiden Varianten Beeinträchtigungen hinsichtlich des empfindlichen Ökosystems der Regensenke abzuleiten.

## 5.9 Artenschutz

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, darzustellen.

Berücksichtigung beim Vergleich hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG fanden die im Kap. 6 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahmennummerierung für die Planfeststellungstrasse 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V, 1.8 V T, 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 20.1 V T, 20.2 V T, 21.1 ACEF T, 21.2 ACEF T und 4 ACEF).

Eingriffe in Lebensräume der Zauneidechse wurden bei der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP), die im Rahmen des LBP für die Planfeststellungstrasse durchgeführt wurde, nicht ausgemacht (vgl. Anlage 4a zur Unterlage 12.1).

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse kommt es jedoch zu Eingriffen in Lebensräume der Zauneidechse (zu nennen sind die Straßenböschungen auf Höhe der offenen Flur um den Hohenstein, vgl. Kap. 5.2).

### 5.9.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Aufgrund der Eingriffe in Wald ist ein Eingriff in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume gegeben. Trotz geplanter CEF-Maßnahme mit Schaffung von Ersatzquartieren bei Betroffenheit von potenziellen Ruhestätten, kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob die Kästen von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für 13 Fledermausarten die Erfüllung des Schädigungsverbotes von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um die Fledermausarten Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist wegen der 13 Fledermausarten notwendig.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind in der Anlage 4a zur Unterlage 12.1 (saP) dargelegt. Für die betroffenen Fledermausarten werden die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt. Bei dem möglicherweise durch die Baumaßnahme gegebenen Verlust von Lebensstätten handelt es sich um Betroffenheiten von Einzeltieren, eine Gefährdung von Wochenstuben wird aufgrund der Ausprägung der Waldstrukturen nicht abgeleitet. D.h. die jeweiligen Fledermauspopulationen sind nicht vollständig gefährdet, sondern nur eine (vorübergehende) Schwächung der lokalen Populationen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Die Sicherung günstiger Erhaltungszustände bzw. die Wiederherstellungsmöglichkeit günstiger Erhaltungszustände der Arten bleibt trotz der Baumaßnahme weiterhin gegeben. Die Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren wird vor Baubeginn umgesetzt und es wird ein Monitoring der Wirksamkeit durchgeführt (Maßnahme 4

ACEF). Weitere Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

### 5.9.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume sind auch bei der bestandsnahen Ausbautrasse durch Waldrodungen gegeben, auch wenn die Rodungen vom Umfang her wesentlich geringer sind als bei der Planfeststellungstrasse. Die Erfüllung des Schädigungsverbotes von Lebensstätten kann dennoch auch hier nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe in Haselmauslebensräume sind durch die Ausbautrasse ebenfalls gegeben. Der Verlust von Habitatbereichen fällt etwas geringer aus als bei der Planfeststellungstrasse.

Nachteiliger als die Planfeststellungstrasse zeigt sich die bestandsnahe Trasse bei der Betroffenheit von Lebensräumen der Zauneidechse. 2010 wurden als Lebensräume mit günstigen Habitatbedingungen und Artnachweisen die südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt, ein günstig gelegener Waldrandbereich im Bereich der Hochspannungsleitungstrasse östlich Schweinhütt (ca. 300 m südlich der bestehenden B 11) und der Bereich der Stromleitungstrasse südlich der B 11 im Osten des UG erfasst. Die südexponierten Straßenböschungen bei Schweinhütt südlich des Hohenstein sind vom Ausbau betroffen und werden überbaut. Auch bei Wiederherstellung von Lebensraum durch eine zauneidechengerechte Gestaltung der neuen Böschungen und Schaffung von Ausweichmöglichkeiten (z.B. Ergänzung und Verbesserung von Strukturen der nur anteilig überplanten Lagerfläche südöstlich des Hohensteins und entlang von Säumen im Gebiet um den Hohenstein), ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen bei der Baufeldfreimachung gegeben. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Baufeldfreimachung Tiere trotz anzusetzender Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn erst nach der Winterruhe, Vergrämen bzw. Absammeln vor Baubeginn) verletzt oder getötet werden.

Durch die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG muss eine Ausnahme beantragt werden.

Hinsichtlich der vom Schädigungsverbot der Lebensstätten betroffenen 13 Fledermausarten wäre als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL wie bei der Planfeststellungstrasse eine Prüfung notwendig, ob die Durchführung des Vorhabens je nach Einstufung der Erhaltungszustände der einzelnen Arten zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen würde bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern würde. Entsprechend der Planfeststellungstrasse ist davon auszugehen, dass die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Hinsichtlich der Zauneidechse wäre eine Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung notwendig. Bei Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) mit der Schaffung bzw. Verbesserung von Strukturen für die Zauneidechse und der zauneidechengerechten Gestaltung der neuen Böschungen ist davon auszugehen, dass auch bei einer angenommenen vorübergehenden Schwächung der lokalen Population die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert bleibt.

## Vergleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zwischen Planfeststellungstrasse und bestandsnaher Ausbautrasse

Tabelle 9: Eingriffe und Artenschutz  
(Planfeststellungstrasse und bestandsnahe Ausbautrasse)

speziell geschützte Arten(-gruppen) mit Eingriffsempfindlichkeit	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
Fledermäuse	<p>Der bau- und anlagebedingte Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten ist trotz der Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub> (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel) nicht auszuschließen.</p> <p>Weitere Verbotstatbestände ergeben sich bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen</li> <li>- Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit</li> <li>- Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse</li> <li>- Leitstrukturen für Fledermäuse</li> <li>- Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel</li> </ul>	<p>Der bau- und anlagebedingte Verbotstatbestand der Schädigung von Lebensstätten ist trotz der Maßnahme 4 A<sub>CEF</sub> (Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel) nicht auszuschließen.</p> <p>Weitere Verbotstatbestände ergeben sich bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen</li> <li>- Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit</li> <li>- Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse</li> <li>- Leitstrukturen für Fledermäuse</li> <li>- Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel</li> </ul>
Haselmaus	<p>Keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1.8 VT, 20.1 VT, 20.2 VT, 21.1 A<sub>CEF</sub> T und 21.2 A<sub>CEF</sub> T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben bei der Baufeldräumung</li> <li>- Anbindung von Haselmauslebensräumen</li> <li>- Ersatzquartiere / -lebensraum für Haselmause</li> </ul>	<p>Keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1.8 VT, 20.1 VT, 20.2 VT, 21.1 A<sub>CEF</sub> T und 21.2 A<sub>CEF</sub> T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgaben bei der Baufeldräumung</li> <li>- Anbindung von Haselmauslebensräumen</li> <li>- Ersatzquartiere / -lebensraum für Haselmause</li> </ul>
Waldvögel	<p>keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1.1 V, 2.3 V und 4 A<sub>CEF</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen</li> <li>- Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel</li> <li>- Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel</li> </ul>	<p>keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1.1 V, 2.3 V und 4 A<sub>CEF</sub>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen</li> <li>- Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel</li> <li>- Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel</li> </ul>
Vögel Offenland	<p>keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1.3 V:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn</li> </ul>	<p>keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung der Maßnahmen 1.3 V:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn</li> </ul>
Reptilien (Zauneidechse)	keine Verbotstatbestände	<p>Baubedingte Verbotstatbestände (Tötung und Verletzung) anzunehmen, trotz anzusetzender Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeginn erst nach der Winterruhe</li> <li>- Vergrämen bzw. Absammeln vor Baubeginn</li> </ul>



speziell geschützte Arten(-gruppen) mit Eingriffsempfindlichkeit	Planfeststellungstrasse	bestandsnahe Ausbautrasse
		Anlagebedingt keine Verbotstatbestände bei Berücksichtigung einer funktionserhaltenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme): - Schaffung von Ausweichmöglichkeiten (z.B. Ergänzung und Verbesserung von Strukturen der nur anteilig überplanten Lagerfläche südöstlich des Hohensteins und entlang von Säumen im Gebiet um den Hohenstein)

**Fazit:** Bei der Planfeststellungstrasse ergeben sich artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 für 13 Fledermausarten, da trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme eine Schädigung von Lebensstätten nicht völlig auszuschlossen werden kann. Es kann nicht mit ausreichender Prognosesicherheit angegeben werden, ob Kästen als Ersatzquartiere von Fledermäusen kurzfristig so angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend gewahrt wird. Für die 13 betroffenen Fledermausarten werden die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG erfüllt.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse ist ebenfalls von einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 auszugehen. Neben Fledermäusen ist im Gegensatz zur Planfeststellungstrasse auch die Zauneidechse betroffen. Es ist davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG hinsichtlich Fledermäuse erfüllt sind, zumal die Waldrodungen und somit die Eingriffe in potenzielle Fledermaus-Quartierbäume vom Umfang her wesentlich geringer sind als bei der Planfeststellungstrasse. Hinsichtlich der Zauneidechse wird angenommen, dass die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert bleibt. Es ist von keiner nachhaltigen Schwächung der lokalen Population auszugehen.

## 5.10 Natura 2000

Für die Planfeststellungstrasse wurde eine FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet 7045-371 (FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“) durchgeführt.

### 5.10.1 Umweltauswirkungen Planfeststellungstrasse

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit des Schutzzweckes des FFH-GEBIETES OBERLAUF DES REGENS UND NEBENBÄCHE, 7045-371 durch das Vorhaben „Bundesstraße 11 Deggendorf – Bayerisch Eisenstein, Verlegung bei Schweinhütt“ auszuschließen ist.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### 5.10.2 Umweltauswirkungen bestandsnahe Ausbautrasse

Auch für die bestandsnahe Ausbautrasse ist davon auszugehen, dass eine FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet 7045-371 (FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“) zu dem

Ergebnis käme, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit des Schutzzweckes des FFH-GEBIETES OBERLAUF DES REGENS UND NEBENBÄCHE, 7045-371 durch das Vorhaben „Bundesstraße 11 Deggendorf – Bayerisch Eisenstein, Verlegung bei Schweinhütt“ auszuschließen ist. Die Trasse verbleibt bestandsnahe im Bereich der bestehenden B 11. Eine umfangreichere Verlegung nach Norden wie bei der Planfeststellungstrasse ist nicht vorgesehen. Einleitungen in den Schwarzen Regen als Vorfluter werden im Vergleich zur Bestandssituation durch Entwässerungsmaßnahmen eher abgemindert (vgl. Kap.1, Entwässerung).

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **6 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)**

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung:

#### **6.1.1 Vorgaben zur Baudurchführung**

##### **Maßnahmenkomplex 1 V: Vorgaben zur Baudurchführung**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und somit der Entstehung von verbleibenden Konflikten dienen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- **Vermeidungsmaßnahme 1.1 V:**  
**Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen, im Voraus Markierung von Habitatbäumen**  
Damit bau- und anlagebedingt nicht in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten eingegriffen wird, werden Gehölzfällungen auf Böschungen und Straßennebenflächen im Anbindungsbereich der bestehenden B 11 ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt (außerhalb der Brutzeit von Vögeln). Die umfangreicheren Fällungen im Wald werden ebenfalls nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchgeführt, d.h. außerhalb der Wochenstubenzeit/ Jungenaufzucht/ Paarungszeit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Wald bewohnenden Vögeln. Um darüber hinaus zu vermeiden, dass potenziell im Gebiet in/an Bäumen überwinternde Fledermausarten während der Winterruhe in Quartierbäumen innerhalb des Rodungsbereiches betroffen sind, erfolgt eine Markierung von Habitatbäumen in den Baufeldbereichen zeitnah im Voraus. Im Rahmen der Kartierung der fledermausrelevanten Bäume werden auch Bäume mit Spechthöhlen und Horsten erfasst und markiert. Die Kontrolle und Auswahl der Bäume erfolgt durch die ökologische Baubegleitung. Für die markierten Quartierbäume muss sichergestellt werden, dass sie hinsichtlich der Fällungsarbeiten in blockweise abgegrenzten Bereichen liegen, deren Bestand dann ausschließlich im Oktober gefällt wird (für die Waldbereiche ohne markierte Quartierbäume gilt der weiter gefasste Fällzeitraum Oktober bis Ende Februar). Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf

Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen ungestörten sicheren Ort im Umfeld gebracht werden (damit sich für die betroffenen Fledermäuse die Möglichkeit ergibt, nachts auszufliegen).

- **Vermeidungsmaßnahme 1.2 V:**

**Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit**

Um Störungen für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden in den Monaten April bis September (d.h. während der Aktivitätsmonate von Fledermäusen einschließlich der sensiblen Wochenstubezeit) keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt.

- **Vermeidungsmaßnahme 1.3 V:**

**Baufeldvorbereitung von Offenlandflächen im Frühjahr vor Baubeginn**

Um sicher zu stellen, dass die Bauflächen im Baujahr keine Eignung als Brutplatz für Bodenbrüter (Feldlerche, ggf. Braunkehlchen, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper) entwickeln, erfolgt im Jahr mit dem durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginn eine Beseitigung von Strukturen im Offenland, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten. Bisher als Grünland genutzte Flächen werden ab Anfang April durch zeitiges Mähen, ggf. wiederholend, bis zum Baubeginn niedrig gehalten. Bisherige Ackerflächen werden im Zeitraum Oktober – Februar gepflügt und bis zum Baubeginn offen gehalten.

Alternativ sind wöchentliche Begehungen während der Brutzeit möglich. Der Kontrollzeitraum beginnt Anfang April und die Kontrollen sind bei eintretender Brutzeit von einem Ornithologen durchzuführen. Wird ersichtlich, dass Bodenbrüter im Baufeldbereich Brutplätze aufsuchen, ist eine Vergrämung durchzuführen.

- **Vermeidungsmaßnahme 1.8 V T**

**Baufeldvorbereitung zum Schutz von Haselmäusen**

Im Jahr der Fällungen (Arbeiten erst ab November) werden noch vor März im Bereich der im Vorfeld festgelegten Rückegassen und entlang der markierten Baufeldgrenze im Wald Tubes und Kästen im Abstand von 30-50 m verhängt. Tiere, die im Laufe des Jahres darin gefangen werden, können in die bereits bis dahin fertiggestellte und funktionale CEF-Maßnahme umgesiedelt werden. Damit wird verhindert, dass sich im Bereich der Rückegassen noch überwinternde Tiere im Boden befinden und zu Schaden kommen. In Bereichen mit potenziellen Habitatstrukturen für die Haselmaus bzw. im verblockten Gelände wird nur motomanuell gefällt.

Die Holzabfuhr wird über bestehende Waldwege abgewickelt.

Haselmäuse, die nach der Winterruhe aus den gefällten Bereichen (zukünftiges Baufeld) in die angrenzenden Waldflächen abwandern, können mit den dort installierten Ersatzquartieren (Kästen und Tubes) abgefangen und ebenfalls in die CEF-Fläche umgesiedelt werden.

Zur Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Vegetationsbestände, die an das Baufeld angrenzen, dient folgende Vermeidungsmaßnahme:

- **Vermeidungsmaßnahme 1.4 V:**

**Schutzzäune für erhaltenswerte Vegetationsbestände**

Ökologisch hochwertige und besonders empfindliche Bereiche angrenzend an die Baumaßnahme werden vom Baubetrieb ausgenommen (z.B. Feuchte und nasse Hochstaudenfluren am Bauanfang, Feucht- und Nasswiesenbereiche nordwestlich Schweinhütt, mageres Altgras und Magerrasensaum an einem Weg nördlich Schweinhütt bei der Planfeststellungstrasse, Feuchtgebüsch und mesophiles Gebüsch nach der Zusammenführung mit der B 11 alt). D.h. um ein Befahren, Ablagern von Baustoffen etc. zu vermeiden, werden Schutzzäune vor Baubeginn aufgestellt.

Generell bleibt die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendigste Mindestmaß reduziert.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ameisenhaufen dient folgende Vermeidungsmaßnahme:

- Vermeidungsmaßnahme 1.5 V:

**Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Waldameise**

Nester von Waldameisen werden während der Bauphase geschützt bzw. bei Lage innerhalb der Baufelder umgesiedelt. D.h. im Frühjahr vor der Baufeldräumung werden die geplanten Baufelder und Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme hinsichtlich aktueller Vorkommen geprüft (2011 bestand u.a. ein Ameisenhaufen im Baufeldbereich auf Höhe Bau-km 1+300).

Zur Vermeidung der Etablierung von Neophyten dient folgende Vermeidungsmaßnahme:

- Vermeidungsmaßnahme 1.6 V:

**Vermeidung der baubedingten Etablierung von Neophyten**

Die Ausbreitung und Etablierung von Neophyten im Zuge der Baumaßnahme wird durch die Kontrolle der Baufahrzeuge hinsichtlich Verunreinigungen vermieden. Bei einer bereits erfolgten Besiedlung von offenen Böden durch Neophyten werden entsprechende Gegenmaßnahmen durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt auf gesundheitsschädlichen Arten wie z.B. Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) und Ätzender Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*). Das baubedingte Einwandern von ausbreitungstarken Neophyten in angrenzende Biotope ist zu verhindern.

Zur Vermeidung von Fehlern bei der Durchführung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dient folgende Maßnahme:

- Vermeidungsmaßnahme 1.7 V:

**ökologische Baubegleitung**

Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, d.h. eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Schwerpunkt Naturschutz ist im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

## 6.1.2 Vorgaben anlagebedingt zur Berücksichtigung in der Planung und nach Baublauf

### Maßnahmenkomplex 2 V: Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahme 2.1 V:

**Unterführungen als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse**

Für die Unterführungsbauwerke BW 0-2, BW 0-3, BW 1-1 und BW 1-2 der Planfeststellungstrasse werden bereits planerisch Dimensionierungen vorgesehen, die Durchflüge von Fledermäusen ermöglichen.

Für die bestandsnahe Ausbautrasse gilt, dass drei Bauwerke die Funktion als sichere Querungsmöglichkeiten übernehmen können (Unterführung der Nebenstraße am westlichen Ortsrand von Schweinhütt, Durchlass östlich der Köpplgasse, Unterführung der Nebenstraße am östlichen Ortsrand von Schweinhütt).

- Vermeidungsmaßnahme 2.2 V:

**Leitstrukturen für Fledermäuse**

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin gepflanzt. D.h. es

werden bei Dammlage im Offenland lückenlose Gehölzriegel entlang der unteren Straßenböschungen gepflanzt, die zu den Unterführungen (vgl. 2.1 V) führen. Bei Wechsel zu einer Einschnittslage werden die Gehölzriegel im oberen, straßenfernen Böschungs- und Geländebereich errichtet (z.B. Bau-km 1+705 – 1+930 rechts). Die Gehölze sollen Wuchshöhen von mind. 3-6 m erreichen und bis an die Portale der Unterführungsbauwerke heranreichen. Die zu erreichenden Wuchshöhen von 3 – 6 m entsprechen den Anforderungen an Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse (vgl. Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Bis die Gehölze Wuchshöhen von 4 m erreicht haben, werden temporäre Leitstrukturen errichtet (engmaschige Drahtzäune von 3 cm Maschenweite mit einer Höhe von 4 m, vgl. Anforderungen an Zäune für Fledermäuse gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Ggf. sind zum Zeitpunkt des anstehenden Baubeginnes neuere Erkenntnisse hinsichtlich der technischen Ausführung der Zäune zu berücksichtigen. Zäune verlaufen im Bereich der Unterführungen oberhalb der Bauwerksöffnung, so dass die Gehölze ungestört bis an die Portalränder heranwachsen können. In den Bereichen mit einer fahrbahnnahen Bepflanzung sind Schutzplanken vorzusehen.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse übernehmen die Lärmschutzwände großteils Funktion als dauerhafte Leitstrukturen. Sie leiten die Tiere vom Ortskern zu der Unterführung der Nebenstraße am westlichen Ortsrand von Schweinhütt sowie zum Durchlass östlich der Köpplgasse. Ergänzend sollten an den Abschnitten ohne Lärmschutzwand, die zu den Unterführungen hinführen, Leitstrukturen angelegt werden. Ggf. Pflanzung von hohen Schnitheckengehölzen, was gestalterisch eher mit den Ansprüchen im besiedelten Raum zu vereinbaren ist als das Aufstellen von temporären Zäunen.

- **Vermeidungsmaßnahme 2.3 V**

- **Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel**

Für die Planfeststellungstrasse gilt, dass bei Dammlage Gehölze als Überflughilfen (Kollisionsschutz) für Fledermäuse und Vögel fahrbahnnah\* im oberen Böschungsbereich gepflanzt werden, um ein Queren für Tiere, die nicht von den Leitstrukturen zu den Unterführungsbauwerken hin gelenkt wurden bzw. die nicht in Einschnittslage queren, in eine ausreichende Flughöhe zu bringen. D.h. es werden bei Dammlage lückenlose Gehölzriegel entlang der oberen Straßenböschungen gepflanzt. Die Gehölze sollen Wuchshöhen von 3 - 4 m erreichen. Bis die Gehölze Wuchshöhen von überwiegend 4 m erreicht haben, werden in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko temporäre Einrichtungen als Leit- und Sperreinrichtungen errichtet (engmaschige Drahtzäune von 3 cm Maschenweite mit einer Höhe von 4 m, vgl. Anforderungen an Zäune für Fledermäuse gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011). Die Tiere werden so seitlich abgelenkt oder veranlasst, die Sperreinrichtung in einiger Höhe zu überfliegen und somit die Fahrbahn in größerer Höhe als ohne Sperreinrichtung zu queren.

Ggf. sind zum Zeitpunkt des anstehenden Baubeginnes neuere Erkenntnisse hinsichtlich der technischen Ausführung der Zäune zu berücksichtigen. Zäune verlaufen im Bereich der Unterführungen oberhalb der Bauwerksöffnung, so dass die Gehölze ungestört bis an die Portalränder heranwachsen können.

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse sind Überflughilfen durch die Anlage der Lärmschutzwände nur begrenzt notwendig (Notwendigkeit westlich der Unterführung am westlichen Ortsrand sowie westlich und östlich der Unterführung am östlichen Ortsrand von

---

\* Heister werden in einem Abstand von 3- 4 m zur Fahrbahn gepflanzt, so dass Schutzplanken erforderlich sind (bei der Planfeststellungstrasse sieht die Planung entlang der Haupttrasse durchgehend Schutzplanken vor). Zur Einhaltung von Sichtweiten in Innenkurven werden bereichsweise Abstände von 8 m eingehalten.

Schweinhütt).

### **Maßnahmenkomplex 20 V T: Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Haselmäuse und Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Isolation von Waldbereichen und Waldrandrestbereichen mit Habitatfunktion für die Haselmaus dienen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

- **Vermeidungsmaßnahme 20.1 V T:**  
**Querungsmöglichkeit durch haselmausgerechte Gestaltung von Unterführungen**  
Zur Minimierung der durch das Straßenbauwerk entstehenden Barrierewirkung werden die Unterführungen BW 0-3 und BW 1-1 so gestaltet, dass ein gelegentlicher Individuen-Austausch ermöglicht wird.  
Nach MAQ 2008/2018 sind die Durchlassbauwerke auf eine Mindesthöhe von 5m zu dimensionieren. Die Längen der Durchlässe sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Wichtig ist ein möglichst großer Lichteinfall, um die Entwicklung haselmausrelevanter Vegetationsstrukturen innerhalb des Durchlasses zu ermöglichen. Dazu sind die Portale maximal seitlich aufzuweiten. Die zu- und ableitenden Gehölzstrukturen müssen bis unmittelbar an den Durchlass herangeführt werden
- **Vermeidungsmaßnahme 20.2 V T:**  
**Anbindung isolierter Gehölz- und Waldrandrestbereiche**  
Durch die Maßnahme werden Reviere der Haselmaus isoliert mit dem Risiko, dass die dortige Restpopulation auf Dauer nicht mehr überlebensfähig ist. Um zukünftig wieder eine Anbindung dieser Teilhabitate zu schaffen, werden sie mit geeigneten Strukturen (5m breite Hecke mit beidseitigem Saum) untereinander und mit den Querungsmöglichkeiten (s. unten) verbunden. Wo es bautechnisch die Möglichkeit gibt, werden die durch die Baufeldräumung isolierten Waldbereiche durch geeignete Heckenstrukturen unmittelbar wieder miteinander verbunden. In Bereichen, in denen dies während der Bauzeit nicht möglich ist, werden diese Verbundstrukturen im Rahmen der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen realisiert.  
  
Bei der bestandsnahen Ausbautrasse ist eine haselmausgerechte Unterführung und Maßnahmen zur Anbindung isolierter Waldrandrestbereiche in geringerem Umfang als bei der Planfeststellungstrasse notwendig.

#### **Funktionskontrolle bei den Maßnahmen 2.1 V – 2.3 V, 20.1 V T und 20.2 V T:**

Hinsichtlich der Unterführungen als Querungsmöglichkeiten und der Funktion der zu den Unterführungen hinführenden Leitstrukturen sowie der Überflughilfen auf den Dammböschungen werden nach Fertigstellung der B 11neu in den ersten 5 Jahren Funktionskontrollen durchgeführt (insbesondere zum Querungsverhalten der Fledermäuse). Die Funktionskontrollen dienen ggf. der Anpassung und Optimierung von Lage und Ausrichtung der Leitstrukturen und Überflughilfen. In der Unterführung und angebundenen Gehölzbeständen werden Haselmauskontrollen durchgeführt.

### **6.1.3 Vorgaben nach Bauablauf**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Anlage der Trasse im Wald dient folgende Vermeidungsmaßnahme:

- **Vermeidungsmaßnahme 3 V:**  
**Wald-/ Waldrand-/ Waldunterpflanzungen**  
Im Bezugsraum 1 werden Waldränder neu angeschnitten bzw. es wird Wald neu gequert. Zum Schutz vor Windwurf, Sonnenbrand und Erosion sowie zur Regenerierung des Bestandsinnenklimas des Waldes werden im Bezugsraum 1 Waldbestandteile renaturiert

und neue Waldränder aufgebaut, v.a. auf den für das Baufeld vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen. Verwendet werden Bäume 1. und 2. Ordnung (z.B. Bergahorn, Buche, Vogelbeere) und Straucharten, bereichsweise im Übergang zu Gehölzpflanzungen auf Böschungen (vgl. Gehölzpflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen). Die Waldränder werden gestuft aufgebaut. Die Maßnahme erfolgt in Absprache mit den Eigentümern und der Forstverwaltung.

Bei der Planfeststellungstrasse umfassen die Wald-/ Waldrand-/ Waldunterpflanzungen durch die höhere Waldinanspruchnahme ein wesentlich höheres Ausmaß als bei der bestandsnahen Ausbautrasse.

Über die Vermeidungsmaßnahmen hinaus werden **Gestaltungsmaßnahmen** umgesetzt. Ziel des Gestaltungskonzepts ist die harmonische Einbindung der B 11 neu sowie der Lärmschutzeinrichtungen in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 12 G bei der Planfeststellungstrasse) dienen mit Einschränkungen auch der Reduzierung von Belastungswirkungen (Bindung von Staub und Schadstoffen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Wartung technischer Bauwerke und aus ingenieurtechnischen Gründen unterliegen Bereiche wie z.B. Böschungen, Straßengräben, Sichtdreiecke etc. z.T. nur eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten. Zwar werden bei gegebener Standfestigkeit der Straßennebenflächen Sukzessionsprozesse zugelassen und somit auch natürliche Entwicklungen in Abhängigkeit der lokalen Standortbedingungen und des vorhandenen Samenpotenzials ermöglicht, zur Sicherung von Damm- und Einschnittsböschungen ist jedoch eine Ansaat von Landschaftsrasen vorgesehen, nach Möglichkeit mit dem Entwicklungsziel von artenreichen Grasflächen. In straßennahen, intensiv genutzten Bereichen (Bankette, Entwässerungsmulden) ist nur eine kurze Grasnarbe bzw. intensiv gepflegtes Grün möglich. Randliche Bepflanzungen mit Gehölzen bewirken eine Abschirmung der Trasse zur angrenzenden Landschaft hin und dienen abschnittsweise zugleich als Leitstrukturen bzw. Überflughilfen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte. Einzelbäume dienen zur Bereicherung des Landschaftsbildes und tragen zur Strukturierung bei.

- Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung, intensiv (Bankette)
- Anlage von Landschaftsrasen, intensiv (Entwässerungsmulden, -gräben)
- Anlage von Landschaftsrasen, extensiv (Böschungen)
- Zulassen von Sukzession (auf Böschungen mit ausreichender Standsicherheit, Straßennebenflächen)
- Pflanzung von Hecken und Gebüsch (Böschungen, Straßennebenflächen)
- Pflanzung von Einzelbäumen

Bei der bestandsnahen Ausbautrasse können die geplanten Lärmschutzeinrichtungen durch Gehölzpflanzungen auf den angrenzenden Böschungen eingebunden werden oder ergänzend durch eine Begrünung mit Kletterpflanzen.

## 6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### 6.2.1 CEF-Maßnahmen

Die Maßnahme **4 A<sub>CEF</sub>** „Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel“ wurde entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für potenzielle Verluste von Fledermausquartieren bzw. Waldvögeln zu erbringen. Die Maßnahme steht im räumlichen Kontext zum Eingriffsbereich und wird vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt.

Dadurch, dass der Eingriff in Wald mit notwendigen Rodungen bei der Planfeststellung ca. 83 % höher ausfällt als bei der bestandsnahen Ausbautrasse, ist davon auszugehen, dass der Anteil an Ersatzquartieren bei der Planfeststellung entsprechend höher ausfallen kann.

Der Maßnahmenkomplex **21 A<sub>CEFT</sub>** „Ersatzhabitats und Quartiere für die Haselmaus“ wurde entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für Verluste von Habitatstrukturen der Haselmaus zu erbringen. Die Maßnahme steht im räumlichen Kontext zum Eingriffsbereich und wird vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt.

Entsprechend des um 60 % höheren Lebensraumverlusts der Planfeststellungstrasse im Vergleich zur Ausbautrasse ist ein entsprechend höherer Lebensraum- und Quartiersersatz bei der Planfeststellungstrasse erforderlich.

Bei der **bestandsnahen Ausbautrasse** ergibt sich im Vergleich zur Planfeststellungstrasse eine **weitere CEF-Maßnahme**:

Die notwendige CEF-Maßnahme beinhaltet die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechse (z.B. Ergänzung und Verbesserung von Strukturen der nur anteilig überplanten Lagerfläche südöstlich des Hohensteins und entlang von Säumen im Gebiet um den Hohenstein).

### 6.2.2 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Aufwertung von Biotopnutzungstypen)

#### Planfeststellungstrasse:

Die Maßnahmen **5 A – 10 A 5 A, 8 AT, 10 AT und 13 AT– 16 AT** dienen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen gemäß § 15 BNatSchG. Die Maßnahmen dienen vom Kompensationsanspruch her dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen, da diese bei räumlichem Bezug zu den Eingriffsortlichkeiten nicht nur gleichwertig sondern auch gleichartig kompensiert werden. Die Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen **sowie die Optimierung von Waldstrukturen** stellt auch weitergehend für den Boden eine deutliche Verbesserung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Durch die Nutzungsextensivierung wird auch die Wasserfunktion hinsichtlich Wasseraufnahme, Retentionsvermögen und Grundwasserbildung verbessert. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf den Maßnahmenflächen neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Gebiet beitragen.

Die Maßnahme **11 E „Waldlichtung südwestl Almosenreuth“** und die Maßnahmen **11 E und 17 ET – 19 ET** dienen ebenfalls zur Kompensation beeinträchtigter Biotopfunktionen gemäß § 15 BNatSchG.



Der Kompensationsbedarf der Planfeststellungstrasse umfasst 909.787 Wertepunkte. Um die Auwertung zu erreichen, wurden Flächen im Gebiet bzw. im Naturraum gewählt, die insgesamt 22,6 20,93 ha umfassen.

#### Bestandsnahe Ausbautrasse

Auch bei der bestandsnahen Ausbautrasse werden Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen gemäß § 15 BNatSchG notwendig sein. Zwar wurde keine genaue Berechnung nach BayKompV durchgeführt, da jedoch wesentlich weniger Wald betroffen ist, und der Eingriff stattdessen in größerem Umfang vorbelastete Strukturen der bestehenden B 11 in Ortsrandlage betrifft, kann in grober Schätzung davon ausgegangen werden, dass der Kompensationsbedarf um ca. 40 % geringer ausfällt.

## **7 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)**

Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG ist auf keine Schwierigkeiten hinzuweisen, die im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben für den UVP-Berichts als Anhang zur Unterlage 1 bestanden haben.

## **8 Quellenangaben**

Staatliches Bauamt Passau (2015/2016): B 11 Deggendorf – Bayerisch Eisenstein, Verlegung bei Schweinhütt; Erläuterungsbericht Unterlage 1.

Staatliches Bauamt Passau (Sept. 2016): B 11 Deggendorf – Bayerisch Eisenstein, bestandsnahe Ausbautrasse; Lageplan.

ifanos planung (2015): B 11 Deggendorf – Bayerisch Eisenstein, Verlegung bei Schweinhütt; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12, im Auftrag Staatlichen Bauamts Passau.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internet Stand Sept. 2016): Auszug aus der Biotopkartierung ([www.lfu.bayern.de/natur/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)).

Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Internet Stand Nov. 2016): Bayern-Atlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik>).

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2014): Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau –, Rundschreiben vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11.